Beantwortung

der

zu Berlin erschienenen

Betrachtungen

über das Recht der bayerischen

Erbfolge

1778.

1778.

Erinnerung.

Da der Herr Verfasser dieser Betrachtungen
bey diesem Successionsfalle einschlagende
genstände und Ereignisse auf eine geflissentliche un
eigene Art zusammengedrängt hat, um entwede
Ruhm einer außerordentlichen Kürze zu erhalten
aber eines mit dem andern so zu vermischen, dam
der Leser dabey gleichsam wie in einem Wirbel v
so wird man es dem Verfasser der gegenwärtige
antwortung hoffentlich zu Gute halten, wenn se
genschrift gegen alle Vermuthung etwas weitl
ausgefallen ist.

Wenn man eine gerechte Sache gegen un
liche Verdrehungen zu vertheidigen unternimmt,
ich einen jeden, der den Stoff kennet, und
patriotisch denket, von selbst urtheilen, wie sc
sey, bey manchen Stellen bloß der Kürze we
zubrechen.

Wenn es dem Herrn Verfasser beliebig
wäre, seine Betrachtungen in gewisse Absätze uni
einzutheilen, so würde ich, um die Kosten zu
ren, die Beantwortung allein ohne Beydrück
Gegenschrift geliefert haben. Da aber dieses de
nicht gefällig war, so wurde man der Deutlich
gen bemüssiget, auch die besagte Betrachtungen
rem vollen Inhalte beyzudrucken, und mit der
wortung den Sätzen des Herrn Verfassers von
zu Schritt zu folgen, um allen dabey einschla
Gegenständen das behörige Licht zu geben.

Nro I. Stammtafel des Pfalzbayerischen Hauses und der Successionsfälle von 1425. und 1778.

OTTO I. Herzog von Bayern aus dem Hause Wittelsbach † 1183.

LUDWIG I. Herzog in Bayern und erster Pfalzgraf am Rhein † 1231.

Otto II. der Erleuchtete Herzog von ganz Bayern und Pfalzgraf am Rhein 1231, † 1253.

Ludwig der Strenge
Herzog in Oberbayern und Pfalzgraf am Rhein † 1294

Heinrich
Herzog in Niederbayern † 1290.

Rudolph
Churfürst von der Pfalz und Stammvater des Hauses Pfalz † 1319.

Ludwig Röm. Kaiser
Herz. in Oberbayern 1314, Kaiser 1340, auch Herz. in Niederbayern 1340. † 1347. Gem. 1. Beatrix v. Glogau † 1323 2. Margaretha v. Holland † 1356.

Stephan
gebohren 1271.
† 1311.

Adolf
† 1327.

Stephan I.
† 1377.

Albrecht
† 1404 Stifter der Straubingischen Linie.

Heinrich
zu Landshut
† 1339.

Beatrix
G. Ruprecht II. von der Pfalz. Stammmutter des Hauses Pfalz.

Elisabeth
Gemahl. Otto, Herzog von Oesterreich.

Ruprecht II.
† 1398.

Stephan II zu Ingolstadt † 1413.

Fridrich zu Landshut † 1393.

Johann zu München † 1397.

Johannes
Bischof zu Lütich 1390-418 Herz. v. Niederbayern zu Staubing † 1425. letzter Besitzer von Niederbayern nach der zweyten Theilung

Johanna oder Sophie G. 1390 Albrecht IV. Herzog v. Oesterreich

Johannes
† 1340. letzter Besitzer von Niederbayern nach der erstern Theilung.

Ruprecht III.
von der Pfalz † 1410.

Friedrich von Oesterrch † 1334. unbeerbt.

Leopold von Oesterrech † 1344. unbeerbt

Ruprecht III.
† 1410.

Ludwig
† 1441.

Heinrich
† 1450.

Ernst
† 1438.

Wilhl.
† 1425

Albert V. Herzog v. Oesterr. Kaiser 1438. als Albert. II. † 1439. Gem. Elisabeth, Tocht. Kaiser Sigismu.

Stephanus
† 1459.

Ludwig
† 1445. unbeerbt.

Ludwig
† 1479.

Albrecht III.
† 1460.

Anna
† 1462. Gem. Wilhelm III. Marg. zu Meissen 1446 † 482 ohne männliche Erben.

Elisabeth
† 1505. Gemahl. Casimir IV. König in Pohlen 1454, † 1492.

Ladislaus
posthumus König in Ungarn und Böhmen, † 1457. unvermählt.

George
der reiche
† 1503. als letzter dieser Linie.

Margaretha
† 1511.
Gem. Johanes Cicero Churf. v. Brandenbr.

Wladislaus IV
König in Böhmen 1471. in Ungarn 1490 † 1516.

Anna † 1547.
Gem. Ferdinandus I. Erzherzog von Oesterreich, verm. 1521. König in Böhmen 1426, in Ungarn 1527. Kaiser 1556. † 1564.

Heutiges Haus Pfalz.

Das im Mannsstamm 1777 ausgestorb. Haus Bayern.

Heutiges Haus Preussen und Brandenburg

Heutiges Haus Oesterreich.

Betrachtungen über das Recht der bayerischen Erbfolge 1778.

Seit dem der letzte Kuhrfürst von Bayern Maximilian Joseph den 30sten December 1777. ohne Leibeserben verstorben, und mit ihm der wilhelminische Mannsstamm ausgegangen, ist über die Erbfolge zu dessen hinterlassenen Ländern, vieles partheyisch und weitschweifig, aber wenig mit Zusammenhang Zuverlässigkeit und Ueberzeugung geschrieben worden. Sowohl das politische als gelehrte Publikum hat so lange im Dunkeln geirret, als der Grund der Ansprüche des k. k. Hofes an Niederbayern, einem jeden, ausser den Höfen v. Wien und München, welche die bekannte Convention vom 3ten Jan. 1778. unter sich geschlossen, unbekannt war. Da aber nunmehro derselbe in einer Privatschrift, die den Titul führet: Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succession in die von dem verstorbenen Kuhrfürsten Maximilian Joseph zurückgelassene Länder und Güter entdecket ist, und sowohl der beruffene Lehenbrief Kaiser Sigismunds als ein Vertrag vom 10ten und 21sten Mart. 1426. worinnen das Lehen v. Niederbayern dem Erzhause

Antwort auf diese Betrachtungen.

Unter den Schriften, welche seit dem Tode des letzten Kuhrfürsten v. Bayern bis zur Ausgabe der unpartheyischen Gedanken im Druck erschienen sind, ist mir keine weitschweifige zu Gesicht gekommen; partheyisch aber waren sie durchgehends, wie der Verfasser dieser Betrachtungen wohl anmerket; denn sie hatten durchgehends die Absicht sich den Gerechtsamen des Erzhauses Oesterreich entgegen zustellen.

Zugleich traf man darinnen eine sehr beschränkte Kenntniß der Geschichte und des deutschen Staatsrechtes an, daß man billig hätte hoffen können, daß ein jeder Patriot und Bidermann derley elende Produkten gedungener oder hungriger Skribenten mit Verachtung von sich werfen und sich mit dem Gedanken beruhigen werde, daß der k. k. Hof mit dem Kuhrpfälzischen über die beyderseitigen Ansprüche einen Vergleich geschlossen habe, und durch die glückliche Einverständniß alle jene Anstände gehoben worden seyn, welche in so weit nur immer ein nach Billigkeit denkender Politiker hat aussehen können, die Ruhe des deutschen Reiches zu stören vermögend gewesen wären.

Oesterreich verschrieben seyn soll, darinn obwohl sehr verstümelt bekannt gemacht worden, so kann nunmehro ein jeder, der in der Geschichte und dem Staatsrecht von Deutschland bewandert ist, davon urtheilen. Eine Privatperson will suchen, diese ganze wichtige Streitsache auf einige Hauptsätze, die allen, der Verfassung von Deutschland kündigen, bekannt sind, und nöthigen Falls ausführlicher bewiesen werden können, zu bringen.

Da aber dennoch diese obgleich ohne Zusammenhang, Zuverlässigkeit und Ueberzeugung geschriebene Bruchstücke theils wegen Mangel hinlänglicher Staats- und historischer Wissenschaft, theils aber durch geflissentliche Unterstützungen und unächte Vorspieglungen solcher Personen, denen das Publikum eine mehrere Kenntniß zutrauen sollte, hie und da einen Eindruck zu machen schienen, so hat sich der Verfasser der unpartheyischen Gedanken bewogen gefunden, alle bisher wegen der bayerischen Successionssache aufgeworfene Fragen in einer eben nicht weitschweifigen Druckschrift, in ein näheres Licht zu stellen, und seine in dieser wichtigen Angelegenheit gesammelte Kenntnisse dem politischen und gelehrten Publikum mitzutheilen. Derselbe konnte freylich voraussehen, daß wenn nach der Eintheilung des gegenwärtigen Herrn Verfassers das Publikum sich wesentlich in das politische und gelehrte theilet, und jenes ohne diesem, wie itzo die Erfahrung lehret, bestehen kann, die bemeldte Druckschrift zwar bey dem letzteren, niemals aber bey dem ersteren einen Dank verdienen werde.

In den gegenwärtigen Betrachtungen aber wird von dem Verfasser auch das — in der Geschichte und dem Staatsrechte von Deutschland bewanderte Publikum aufgefodert, und eine förmliche Widerlegung der in den unpartheyischen Gedanken enthaltenen Sätze angegangen. Da der Herr Verfasser sich hier als eine Privatperson darstellet, so wird es mir erlaubet seyn, meine unpartheyische Gedanken über seine Betrachtungen zu eröfnen.

Die erste Hauptfrage ist ohne Zweifel: Wer hat das wahre und nächste Recht zu der Erbfolge der bayerischen Länder überhaupt, oder zu derselben einzelnen Theilen?

Ein jeder dem die Verfassung von Deutschland bekannt ist, wird hier mehrere Hauptfragen wohl von einander unterscheiden; je nachdem die Zeit, die Gattung und die Eigenschaft der von dem bayerischen Hause erworbenen und besessenen Länder und Güter himmelweit unterschieden sind. Denn

Die erste Frage betrift jene Reichslehen, welche das bayerische Haus in jenen Zeiten besessen hat, als sich dasselbe in das Pfälzische- und Bayerische abtheilte.

Die zweyte Frage geht auf diejenigen Reichslehen, welche das bayerische Haus nach der erfolgten Absonderung von dem Kuhrpfälzischen für sich erworben und empfangen hat.

Die dritte Frage hat jene Lehen zum Gegenstand, welche das bayerische Haus von anderen Reichsständen entweder als Mann- oder auch zugleich als Weiberlehen erhalten hat.

Die vierte Frage endlich besteht darinnen: wer in den eigenthümlichen oder Allodialgütern das Recht zur Erbfolge habe?

Ein jeder wird ohne weitere Erinnerung von selbst ermessen, daß nach diesem Unterschiede der Güter auch die Frage von der Erbfolge entschieden werden müsse, und ohne grösster Verwirrung alle diese Gegenstände nicht in eine Frage gebracht, noch weniger einerley Entscheidungsgrund annehmen können.

Diese Frage entscheidet sich am besten aus der Historie der Häuser Pfalz und Bayern, und aus der hiebeygefügten (Nro 1.) leicht erweißlichen Stammentafel dieser beyden Häuser. Nach solcher stammen die Häuser Pfalz und Bayern von einem gemeinschaftlichen Stammvater her, nämlich v. Otto, Grafen von Scheyern und Pfalzgrafen von Wittelsbach, welchen Kaiser Friederich I. nach der Aechtung Herzog Heinrichs von Sachsen u. Bayern das diesen abgenommene Herzogthum Bayern im Jahr 1180. zum Reichsmannlehn verliehen. Sein Sohn Ludwig und sein Enkel Otto II. brachten die Pfalzgrafschaft am Rhein dazu. H. Otto II. ältester Sohn, Ludwig der Strenge, stiftete die Linie von Oberbayern und der Pfalz, und der jüngere, Heinrich, die von Niederbayern, welche im Jahr 1340. ausgieng.

Wenn die Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater allein hinlänglich wäre, um das Erb- und Lehensfolgs-Recht eines Hauses zu begründen, so würde allerdings die Stammtafel der beyden Häuser Pfalz und Bayern einen entscheidenden Beweis ausmachen. Da aber nach klarer Vorschrift der deutschen Lehensgesetze sich die Erbfolge in den Lehen nur von dem Vater auf den Sohn erstrecket, und wenn mehrere Söhne vorhanden sind, und deren alle, samt ihren Nachkommen, an der Lehensfolge Theil haben wollen, nur allein die Beybehaltung eines gemeinschaftlichen Besitzes den Grund einer wechselseitigen Lehensfolge ausmachet, folglich auch, wenn zwischen ihnen eine Theilung vorgeht, und jeder seinen Antheil für sich allein zu Lehen empfängt, diese wechselseitige Lehensfolge aufhöret, so werden ganz andere Beweise erfordert, wenn man die Erbfolge des Kuhr-Pfälzischen Hauses in die bayerische Lande behaupten will.

Ich finde nicht nothwendig, die erstgemeldten Grundsätze der deutschen Lehensfolge weitläuftig zu erweisen, indem eine eben itzo im Druck erschienene Schrift unter dem Titul: die Rechte der Todtheilung in ihrer Wirkung auf das jüngsthin erledigte Herzogthum Niederbayern in einem Sendschreiben eines deutschen Rechtsgelehrten an seinen Freund entworfen, die Materie so gelehrt als gründlich ausgeführet hat. Es wird also genug seyn den folgenden aus den Gesetzen und dem Herkommen geschöpften kurzen Zusammenhang für dermalen hier beyzusetzen.

In dem sogenannten Schwabenspiegel ist c. 43. folgendes Gesetz enthalten: es erbet niemand Lehen, wenne der Vater uff den Sun, das haissent erbelehen und Lehenserben. Kraft dieses Gesetzes hat Kaiser Ludwig der IV. die vom Graf Wilhelm dem IV. von Holland, welcher A. 1345. ohne Leibeserben verstarb, besessene Reichslande als eröfnete Reichslehen eingezogen, ungeachtet Johann von Beaumont der zweyte Sohn des ersten Erwerbers Grafen Johann noch am Leben war. Und dieses nach dem Ausspruche der Reichsstände selbst, wie solches Johann de Becka, welcher in den damaligen Zeiten lebte, in Chron. Episc. ultraject. & comitum Hollandiæ p. 106. in folgenden Worten berichtet: Ludovicus Imperator audita jam nece Wilhelmi Comitis pro tribunali sedens in ornamentis imperialibus exquisivit æquirectam justitiam a plerisque romani regni principibus, quorum (dictante sententia) decretum est, quod Hollandiæ principatus Romano vacet imperio, pro eo, quod Wilhelmus Comes absque Liberis decessit a seculo.

Eben dieser Kaiser hat auch das Kuhrfürstenthum und die Markgrafschaft Brandenburg nach dem unbeerbten Tode Waldemars des II. im Jahre 1342. seinem Sohne Ludwigen dem ältern ohne aller Rücksicht auf die von dem ersten Erwerber abstammende Askanische Linien, Sachsen und Anhalt, als ein eröfnetes Reichslehen mit Beystimmung aller Reichsstände übergeben. Die Lehenbriefe beym Ludwig Relig. Manuscript. T. II. 270. 274. sind der deutlichste Beweis. Es heißt darinnen Principatus & Marchia Brandenburgensis — — quæ morte claræ memoriæ quondam Waldemari Marchionis Brandeburgensis principis nostri chariſſimi, qui absque heredibus masculis & præmissorum feudorum capicibus de medio est sublatus, sicut ipsa in feudum a sacro tenuit imperio ad nos fuerunt & imperium jure feudi devoluta.

Da also die Lehensfolge sich nur von dem Vater auf den Sohn erstreckte, so war für die Agnaten und Seitenverwandte

kein

kein anderes Mittel übrig als einen unzertrennten Besitz des Lehens beyzubehalten und also gleichsam nur für eine Person des Vasallen zustehen. So lang diese dauerte, war die gemeinschaftliche Erbfolge keinem Zweifel unterworfen, sobald aber dieser Gesammtbesitz durch eine förmliche oder sogenannte Todtheilung gebrochen wurde, mußte auch die wechselseitige Erbfolge aufhören. In diesem Verstande wird daher in den deutschen Lehensgesetzen (Schwabenspiegel 65.) ausdrücklich geordnet: wenn sy aber das Gut unter sich geteyllent, so hat ir chainer an des anderen Gut nicht, und stirbt ihr einer on Lehenserben desselben Tail ist dem Herren ledig worden. Woraus also das deutsche Sprichwort entsprungen ist Theilung bricht Erbe.

Der ungenannte Verfasser der obgedachten Schrift: die Rechte der Todtheilung ꝛc. hat die Observanz dieses Lehensgesetzes durch verschiedene Beyspiele treflich erläutert, und obgleich deren noch mehrere beygesetzt werden könnten, so würde es doch überflüssig seyn, bey einem von so vielen großen Gelehrten als richtig anerkannten Satze sich länger aufzuhalten. Wo ich nur noch beyzufügen habe, daß man hoffentlich jenen Irrwahn abgeleget haben werde; als wenn die obgedachten deutschen Gesetze nicht mehr in Gebrauche sondern von den Longobardischen verdrungen worden wären. Die Beweise welche Schrötter in dem Versuche einer österreichischen Staatsgeschichte II. Anhang aus des Estors, Schilters, Senkenbergs ꝛc. Schriften gesammelt und mit vielen Zusätzen vermehret hat, lassen keinen Zweifel hierinnen übrig.

Wenn man die von dem Herrn Verfasser angezogene erstere Theilung, welche sich zwischen den Söhnen Otto des II. Ludwigen dem Strengen und Heinrichen im Jahre 1255. ergeben hat, und wodurch der erstere die Pfalzgrafschaft am Rhein und einen kleinern Theil von Bayern unter dem Namen v. Oberbayern, dieser aber die übrigen Distrikte des Bayerlandes unter dem Namen eines Herzogthums von Niederbayern erhalten haben, nach den vorgemeldten Grundsätzen untersuchet, so ergiebt sich daraus ganz klar, daß diese Theilung von einer solchen Gattung gewesen sey, welche die Gestalt einer wahren Todttheilung gehabt, und daher den gemeinschaftlichen Besitz mithin auch alles wechselseitiges Erbe gebrochen habe.

Man würde sich sehr irren, wenn man die heutige Gränzen von Ober- und Niederbayern mit jenen, welche in dieser Theilung ausgemessen worden, für einerley halten wollte. Noch zur Zeit ist zwar das eigentliche Theilungsinstrument nicht bekannt gemacht worden: es erhellet aber aus dem Chron. Bavar.

ex Schedis Gewoldi beym Oeffel Script. rer. Boic. T. I. p. 339. daß zu dem Herzogthum Niederbayern nicht nur alles was zwischen Oesterreich und Böhmen, sondern auch die wichtigsten Oerter auf dem Nordgau gehöret haben.

Daß nun die vorgedachte Theilung eine wahre Todtheilung gewesen, ergiebt sich sowohl aus dem merkwürdigen Umstande, daß dem Herzoge Heinrich der Namen eines Herzogs in Bayern ausdrücklich in dem Theilbriefe bedungen worden, und dieser auch nicht geschehen lassen wollte, daß sich sein Bruder dieses Titels bediene, wovon Aventin. Ann. Boic. l. VII. C. 9. n. 8. c. 11. n. 2. nachgesehen werden mag, als auch aus einer Menge anderer Urkunden, in welchen jedes Haus für sich allein Schankniſſe, Stiftungen, Lehen, Verpfändungen ꝛc. veranstaltete.

Da also erwiesener massen die gemeldte Theilung zwischen Ludwig dem Strengen und Heinrich eine wahre Todtheilung gewesen ist, so ist es auch von selbst begreiflich, daß Kaiser Ludwig IV. bey dem Anno 1340. erfolgten Ausgange der Henrichischen Linie sich eben jener Reichssätze bedienet habe, vermöge deren derselbe nach dem Beyrathe der Reichsstände Anno 1324. das Kuhrfürstenthum Brandenburg und Anno 1345. die Reichsprovinzen Holland, Seeland ꝛc. als eröfnete Reichslehen eingezogen, und auf seinen Mannsstammen übertragen hat.

Ludwig des Strengen Söhne, Pfalzgraf Rudolph, und Ludwig Herzog in Bayern, der nachmals Kaiser worden, sind die Stifter; der erstere, des noch blühenden pfälzischen Hauses, oder der rudolphinischen Linie, und der letztere, von dem nunmehro erloschenen bayerisch Mannsstamme, welchem man nachhero den Namen der wilhelminischen Linie gegeben. Sie theilten sich die Staaten ihres Vaters in den Jahren 1310 und 1313. und diese Erbtheilung wurde im Jahr 1329. durch den zu Pavia zwischen Kaiser Ludwig und seines verstorbenen Bruders Rudolph Söhnen errichteten (N.

Der Herr Verfasser irret sehr, wenn er glaubet, daß der Pavilsche Vertrag eine Folge der Verträge von 1310. und 1313. gewesen, und diese durch jenen erneuert worden wären. Schon in den unpartheyischen Gedanken hätte derselbe diesen Irrthum ersehen können. Kurz! die platte Geschichte ist folgende: Aus einer Menge Urkunden über Stiftungen, Lehensertheilungen, Verträge ꝛc. ist es erweißlich, daß die beyden Brüder Rudolph und Ludwig bis auf das Jahr 1310. in Gemeinschaft gesessen seyn. In diesem Jahre erfolgte eine Theilung, welche ebenfalls eine wahre Todtheilung gewesen ist, indem dabey folgende Bedingniſ-

II.) Vertrag, wovon ein Auszug hier beygefüget ist, dergestalt erneuert, daß ersterer Oberbayern, und letztere die Unter- und Oberpfalz behielten,

solle ꝛc. Im Jahre 1313. wurde einen neuen Vertrag wiederum ein gemeinschaftlicher Besitz aller ihrer Reichslande zurück geführet, wie die Urkunde beym Tolner Cod. dipl. p. 80. ausweiset. Es können auch von diesem Jahre verschiedene Urkunden aufgezeiget werden, worinnen beyde Brüder die wichtigsten Angelegenheiten unter einer gemeinschaftlichen Titulatur berichtiget haben.

se verabredet worden, daß ein jeder die Lehen in seinen Landen für sich allein zu vergeben habe, die Archiven getheilet werden, keiner des andern Jagdbann überschreiten zwischen beyden Brüdern durch

Aber gleich das Jahr darauf nämlich 1314 brachen die unversöhnlichen Mißhelligkeiten zwischen beyden Brüdern aus. Den Anlaß dazu gab die in diesem Jahre erfolgte Wahl Herzog Ludwigs zum deutschen König, welcher sein Bruder Rudolph nicht nur nicht beygestimmet hatte, sondern vielmehr dem von der Krönung zurückkehrenden Ludwig den Eingang in Bayern zu verwehren, und verschiedene Reichsstände gegen ihn aufzuhetzen trachtete. Kaiser Ludwig wurde endlich der Verfolgungen seines Bruders müde, erklärte denselben nach dem Rathschluße aller Stimmen, wie Burgundus hist. Bav. p. 42. berichtet, für einen Reichsfeind, und entsetzte ihn aller seiner Lande.

Kaiser Ludwig gelangte also sowohl vermöge des allgemeinen Völkerrechts als auch Kraft der Reichsverfassung zum rechtmäßigen Besitz aller Länder seines rebellischen und friedbrüchigen Bruders. Er regierte auch dieselbe durch 10 volle Jahre, wie dieses eine Menge vorhandener Urkunden erweisen, ohne daß weder die Söhne Rudolphens, noch sonst ein ungebetener Reichsstand auf einen Vergleich oder Zurückgabe dieser Lande zu dringen sich hätte beygehen lassen sollen. Ludwig hatte sogar die Absicht, wie Dubravius hist. Bohem. L. 20. p. 193. berichtet, mit dem König Johann von Böhmen einen Tausch einzugehen, Kraft dessen jener das Königreich Böhmen, dieser aber die Rheinpfälzischen seinem Herzogthume Luxemburg näher gelegene Lande hätte erhalten sollen. Endlich dann ließ sich der Kaiser videns elegantiam puerorum Fratris sui Rudolphi in exilio defuncti: (wie Andreas Ratisbonensis post A. 1339. schreibt) bewegen, mit den Söhnen seines Bruders, welche ihn auf seinem Zuge in Italien begleiteten, zu Pavia Anno 1329. der bekannten Vertrag zu errichten, und ihnen den größten Theil der von ihrem Vater besessenen Lande wiederum einzugeben.

Wenn man demnach diesen ächten Zusammenhang der Geschichte in Erwegung zieht, so wird jedermann von selbst erkennen, daß der Vertrag von Pavia weder als eine Erneuerung der vorhinigen Verträge von 1310. und 1313. deren zwar jener eine Theilung, dieser aber einen gemeinschaftlichen Besitz zum Gegenstand hatten, noch auch als eine schuldige Abtretung, sondern nur als eine freywillige Zurückgabe an die Söhne des geächteten Bruders zu betrachten sey. Das übrige ist bereits in den unpartheyischen Gedanken erkläret, und kann, wenn es nothwendig seyn sollte, mit mehreren beträchtlichen Zusätzen ausgeführet werden.

Wobey beyde Theile sich versicherten: daß wenn ein Theil, oder eine Linie ohne Erben abgehen würde, deren Länder, wie auch die Kuhrwürde, der andern Linie zufallen sollten, und daß kein Theil von seinen Lande etwas verkaufen, versetzen oder veräusern wolle. Durch diese Verbindung sind die Besitzungen der Häuser Pfalz und Bayern ohnstreitig mit einem Pacto mutuæ successionis, oder der wechselseitigen Erbfolge mit der unzertrennlichen und unveräuserlichen Eigenschaft, und also in der That mit einem beständigen Familien Fideicommiß, welches daraus herfließet, obgleich der Name darinn nicht ausgedrücket ist, beleget worden.

Es sind hier beyde Stücke nämlich das pactum mutuæ successionis, und die Einführung eines Familien = Fidei Commiss wohl von einander zu unterscheiden. Denn so wenig das letztere aus dem ersteren seiner Natur nach fließet, eben so wenig hat auch der im Paviischen Vertrage befindliche Artikel, daß kein Theil etwas von seinen Landen verkaufen oder hindangeben solle, ausser nur an den andern Theil jemalen ein solches Fidei Commiss bewilket, und da vielfältige Beyspiele von Veräußerungen und Verpfändungen der beyden Häuser vor Augen liegen, so kann man einen jeden auffordern, den Beweis zu führen, wenn und wo dieser Artikel beobachtet worden; gleich im zwanzigsten Jahre nach dem obgemeldten Paviischen Vertrage ist in dem Heuraths = Contract zwischen Kaiser Carl dem IV. und des Pfalzgrafen Rudolphs Tochter Anna im Jahre 1349. bedungen, und von dem genannten Pfalzgrafen versprochen worden „ wen, daß wir nach Unsern Tod verließen „ Töchter und nicht Söhne, so soll Unser Land Unser vorge„ nannten Tochter Frauen Annen allzumal ohne alle Verhin„ dernis verfallen und wartend seyn mit allen Fürstenthumen „ Herrschaften und Würdigkeiten u. Ehren die dazu gehören ꝛc.„ Die Urkunden sind beym Goldast de regno Bohemiæ T II. Beylage N. 31. 32. Wie kann wohl eine solche Ereigniß mit ei-

nem

nem bestehenden Familien Fideicommiß zusammen gereimet werden?

Ob zwar die im Jahr 1340 ausgegangene Niederbayerische Linie den Vertrag von Pavia nicht mit geschlossen, so erstrecket sich doch dieser Vertrag und dessen Kraft und Verbindung eben sowohl auf Niederbayern, theils weil derselbe auf alle Herrschaften und Rechte der Häuser Pfalz und Bayern geschlossen worden, und das Haus Pfalz schon zur Zeit desselben Schliessung aus der gemeinschaftlichen Abstammung ein Erbrecht auf Niederbayern hatte;

theils aber auch und vornehmlich, weil der Vertrag von Pavia nach der im Jahr 1340 geschehenen Wiedervereinigung von Niederbayern mit Oberbayern in denen in den Jahren 1524, 1724, 1746, 1766 und 1771. errichteten Hausverträgen, wovon man den von 1766. (N. III.) Auszugsweise hiebey gefüget, zum Grunde geleget, und erneuert, folglich, auch auf Niederbayern erstrecket, und also der von einem Kaiser geschlossene, und von allen Kuhrfürsten' geschlossenen paviischen Vertrages ausmachen, ausgenommen, wenn die niederbayerische Linie durch eine ausdrückliche Verschreibung dem besagten Vertrage beygetreten wäre, welches aber niemals wird erwiesen werden können, wohl aber liegt das Gegentheil dadurch klar am Tage, daß nach dem Ausgange der niederbayerischen Linie die Pfalzgrafen am Rhein zwar mit einem Anspruche auf dieses Land herfürgetreten, von dem Kaiser aber abgewiesen worden seyn. Wie hätte aber dieses geschehen können, wenn die Lande Niederbayern in dem Vertrage zu Pavia, und unter dem angeblichn Familien Fideicommiß begriffen gewesen wären?

Da bereits erwiesen worden ist, daß die Abstammung allein kein Erbrecht mit sich führe, und daß die Theilung von 1255 in Ober- und Niederbayern eine wahre Todtheilung, folglich Niederbayern nach dem Anno 1340 erfolgten Ausgange dieser Linie sowohl vermöge der Gesetze, als der damaligen klar erwiesenen Reichsobservanz ein dem Kaiser und Reich eröffnetes Reichslehen gewesen sey, so konnte dasselbe keinen Gegenstand des 11 Jahre vorher zwischen anderen Linien geschlossenen paviischen Vertrages ausmachen, ausgenommen, wenn die niederbayerische Linie durch eine ausdrückliche Verschreibung dem besagten Vertrage beygetreten wäre, welches aber niemals wird erwiesen werden können, wohl aber liegt das Gegentheil dadurch klar am Tage, daß nach dem Ausgange der niederbayerischen Linie die Pfalzgrafen am Rhein zwar mit einem Anspruche auf dieses Land herfürgetreten, von dem Kaiser aber abgewiesen worden seyn. Wie hätte aber dieses geschehen können, wenn die Lande Niederbayern in dem Vertrage zu Pavia, und unter dem angeblichn Familien Fideicommiß begriffen gewesen wären?

Es ist ohnehin ein bekannter Rechtssatz, daß die Bestättigungen keine weitere Wirkungen haben können, als welche dasjenige hat, was bestättiget worden, folglich können auch die hier angezogene Verträge sich nicht weiter, als jener von Pavia erstrecken; und gesetzt auch, daß in diesen neueren Verträgen eine weitere Ausdehnung enthalten wäre; so müßte doch zugleich auch erwiesen werden, daß von allem dem, was zur Rechtsgültigkeit derselben erfodert wird, nichts dabey außer Acht gelassen worden sey.

sten durch die damals gewöhnliche Bey- und Willbriefe bestättigte Vertrag von Pavia ein von den Häusern Pfalz und Bayern selbst so benanntes und auf alle seine Besitzungen geltendes Grundgesetz und pragmatische Sanktion geworden, welche weder eine Linie ohne Bewilligung der Agenten, noch auch der Kaiser selbst willkührlich aufheben kann.

Der Vertrag von 1524. läßt sich am besten aus der von dem pfälzischen Hofe selbst in dem Manifest von 1640 beym Lond. act. publ. T. 4. p. 762. öffentlich abgegebenen weitläuftigen Aeußerung beurtheilen; Wovon ich nur folgende Worte hier beyrucken will „ es sey dazumal allein de renovanda amicitia geredet, und urgente Eckio Bavarico Consiliario diese Worte beygerücket worden, ut præter hæc omnia antiqua majorum pacta amicitiæ & confœderationes in suo robore & vigore remaneant & observentur. Nun sey aber versehen Rechtens, daß dergleichen indefinitæ & generales Confirmationes quæ plerumque fallaces & captiosæ sunt, in so hoch imporeirenden Sachen und besonders ultra intentionem contrahentium nicht mögen extendirt werden, und so tragen auch die Worte in suo robore & vigore remaneant ein mehrers nicht auf dem Rücken ꝛc.„

Der Vertrag von 1724. wurde bey Gelegenheit des den 15 May besagten Jahrs wegen gemeinschaftlicher Verwaltung des Reichs Vicariats geschlossenen Vergleichs unter dem nämlichen dato errichtet.

Der Hauptgegenstand desselben besteht in der Ausdingung einer wechselseitigen Hilfleistung, und wegen der Succession wird nur folgendes beygerücket: „ wie dann der beeden Häuser Succession wegen auf einstens Abgang als von einem gemeinsamen Stammvater weiland Herzogen Ludwig aus Bayern Pfalzgrafen beym Rhein herstammenden Linien und beederseitigen proximis agnatis durch die Rechte allbereits vorgesehen ist, von beederseits Unserer hochlöblichen Vorfahrer hingegen wegen deren Landvertheilung gemeinsamen Hülf und Beystand in Fall Beleidigung dann auch beständiger Freundschaft und reciprocirlichen Wohlwollens halber sondere Verträge benanntlich 1490, 1524. und letzthin 1673. errichtet worden, so sollen diese Verträge hiemit erneuert seyn, als selbigen in den oßnabrüggischen und münsterischen Friedensinstrumenten in seinen Artikeln nichts derogiret worden ist.

Man beschränket also den Punkt der Succession kurz mit dem was die Rechte hierinnen vorsehen. Welche Rechtssätze aber hier eintreten, ist schon oben erwitsen wordrn. Ferners geht man wegen Rechtes aus der Abstammung nicht weiter als bis auf Ludwigen den Strengen, dessen Söhne Rudolph u. Ludwig die beyden

Häu-

Häuser Pfalz und Bayern gestiftet haben. Da nun der besagte Ludwig der Strenge kein Besitzer des Herzog. Niederbayern war, sondern dieses Herzogthum sein Bruder Heinrich vermöge einer Todtheilung innengehabt und auf seine Erben bis zu deren Abgang verstammet hat, so wird hier gleichsam selbst eingestanden, daß das aus der Abstammung herzuleitende Recht keine Beziehung auf das Land Niederbayern habe. Nicht minder geben auch die Worte dieses Vertrages einen klaren Beweis an die Hand, daß die vorgegangene ältere und darinnen benannter Verträge ebenfalls nur eine wechselseitige Hülf und Freundschaft zum Gegenstand gehabt haben. Und endlich wird zugleich alles auf den Innhalt des westphälischen Friedens beschränket, ob und in welcher Gestalt aber dieser Friedensschluß hieher angewendet werden könne, davon wird weiter unten die Rede seyn.

Was endlich die angezogene Hausverträge von 1766. und 1771. betrift, so giebt der beygedruckte Auszug von dem ersteren sattsam zu erkennen, daß man von Seite der beyden Höfe gar wohl den Anstand eingesehen habe, daß das Land Niederbayern unter dem vorhergegangenen paviischen Vertrage nicht begriffen werden könne, und es also eine neuere Disposition erfordere, wenn das aus dem paviischen Vertrage hergeleitet werden wollende Successionsrecht auch auf Niederbayern wirken solle. Und aus dieser Ursach also wird in dem vorgedachten Hausvertrage ganz wohlbedächtlich und ausdrücklich auf das Land in Niederbayern, so weit wir im Innhaben, und solches zu gewehren in Stand sind, wiederum auf das neue versichert, und mit dem beständigen pacto mutuæ successionis wiederholter beleget. Es wird aber von selbst jedermann erkennen, daß durch eine solche Einziehung eines Landes in ein Fideikommiß die Rechte derjenigen nicht gekränket werden können, welche auf dieses Land rechtsgegründete Ansprüche haben. Da nun die österreichischen Ansprüche weit älter sind, als alle diese nachher gefolgten Erbeinigungen zwischen den Häusern Pfalz und Bayern, so können auch jene durch diese zu keiner Zeit auf eine solche einseitige Art verdrungen oder benachtheiliget werden. Und in diesem Verstande haben auch die obgedachten Worte des Hausvertrages von 1766. soweit wir solches zu gewehren im Stande sind, ihren vollkommenen guten Grund.

Wenn schon durch zufällige Zeitläufte, in einigen Stücken, besonders in Abwechslung der Chur, einige Veränderungen, oder Nichtbeobachtungen vorgefallen, so ist doch dieser Vertrag durch die vorgegangenen Veränderungen und Nichtbeobachtungen für nicht aufgehoben angesehen wird, so bleibt doch immerhin der Satz in sei-

trag dadurch nicht aufgehoben worden, sondern im übrigen, besonders in Ansehung der Erbfolge aufrechtstehen geblieben, und hat derselbe vielmehr durch die so oft geschehene Erneuerung, eine neue Kraft erhalten.

ner vollen Richtigkeit, daß sich derselbe auf keine anderen Lande ausdehnen könne, als welche in demselben benennet worden, und die contrahirenden Theile damals besessen haben, oder es müste eine eigene Clausul diesem Vertrage beygerucket worden seyn, daß nämlich sich solcher auch auf alle künftige Erwerbungen der beyden Theile zu erstrecken hätte, welche aber in dem Instrument, wie solches der Aettenkover liefert, nicht anzutreffen ist. Und eben so unverändert bleibt auch der Satz, daß die neueren Bestättigungen dieses Vertrages demselben keine mehrere, wenigstens keine solche Kraft beylegen können, welche zum Abbruch der Rechte eines dritten gereichen.

Durch diese unumstößliche Sätze zerfallen die in den so genannten unpartheyischen Gedanken, und auch sonst zu Wien geäußerte Einwürfe, daß der Traktat von Pavia nur ein Zeitvertrag, und durch Nichtbeobachtung aufgehoben sey; daß er nicht auf Niederbayern gehen; daß das Haus Pfalz, welches vom Kaiser Ludwig in die Acht erkläret, und durch den Vertrag von Pavia wieder eingesetzet worden, kein anderes Erbrecht, als aus diesem Traktat, und nicht aus der gemeinschaftlichen Abstammung habe. Weder in dem Traktat von Pavia, noch sonst ist jemals an dergleichen gedacht, noch das Erbfolgsrecht des Hauses Pfalz dergestalt eingeschränkt und bestimmet worden, sondern es wird vielmehr in allen Hausverträgen die gemeinschaftliche Abstammung der Häuser Pfalz und Bayern zum Grunde der

Der Verfasser der unpartheyischen Gedanken hat zwar behauptet, und behauptet auch noch, daß der Vertrag von Pavia auf Niederbayern nicht gehe; daß aber derselbe ein Zeitvertrag und ganz aufgehoben sey, diesen Satz wird man in den unpartheyischen Gedanken nicht finden. Eben so verkehrt wird auch angegeben, daß in der mehrgemeldten Schrift alles Erbrecht aus der gemeinschaftlichen Abstammung dem Kuhrhause Pfalz abgesprochen werde. Es heißt darinnen §. 4 am Ende also: „es lasse sich kein anderer richtiger Schluß machen, als daß in dem Vertrage von Pavia die Söhne des Pfalzgrafen Rudolph vom Kaiser Ludwig zu Gnaden wiederum aufgenommen, und ihnen die Pfalzgrafschaft am Rhein und ein Theil der von Ludwigen besessenen bayerischen Lande wiederum eingegeben, und selbe auch in die jura sanguinis und die davon abfliessenden Wirkungen

gen

wechselseitigen Erbfolge und Beyhilfe genommen.

Selbst der Westphälische Frieden hat die Erbfolge des Hauses Pfalz in ganz Bayern bestättiget. Denn da die pfälzische Linie, die derselben von Kaiser Ferdinand II. im dreyßigjährigen Kriege entrissene Oberpfalz nebst der Churwürde an Herzog Maximilian von Bayern in dem Artikel 1. §. 3. gedachten Friedens abtreten mußte, so wurde dagegen daselbst §. 9. bedungen, daß wenn der Wilhelminische Mannsstamm abgienge, die Kuhrwürde nebst der Oberpfalz an die pfälzische Linie zurückfallen sollte, welches nicht anders, als aus dem allgemeinen Successionsrecht des Hauses Pfalz auf Bayern folgen konnte.

Von der Erbfolge in den bayerischen Landen, geschah hier zwar keine Erwähnung, weil sich solches von selbst verstund, und man durch den westphälischen Frieden nicht alle Rechte der Reichsstände, sondern nur die durch den deutschen Krieg eingerissene gen wiederum restituiret worden seyn.„

Ob aber etwa diese Verdrehungen zu den auch sonst zu Wien geäusserten Einwürfen gehören, davon ist mir nichts bekannt, aber auch um so weniger zu vermuthen, als der Grund der Abstammung in der zwischen Pfalz und Oesterreich den 3ten Jenner geschlossenen und letzthin zu Regensburg im Druck erschienenen Convention angenommen worden.

Man hätte diese Anmerkung wohl niemals von daher erwarten sollen, wo man sich als die Schutzwehre der Pfälzischen Gerechtsamen darstellet. Denn es läßt sich eben so leicht der umgewendete Schluß machen, daß, wenn der Rückfall der Kuhr- und Oberen Pfalz ohnehin aus dem allgemeinen Successionsrechte des Hauses Pfalz auf Bayern folgte, die Paciscenten des westphälischen Friedens nicht nothwendig gehabt hätten, diesen Rückfall durch einen eigenen Artikel festzustellen: und daß also eben derowegen, weil diese besondere Feststellung in dem Friedensschlusse eingerücket worden, die Vermuthung entstehe, daß man entweder das pfälzische Successionsrecht auf Bayern überhaupt für nicht ganz unstreitig betrachtet, oder doch diese neue Acquisition der Kuhr und des Herzogthums Oberpfalz für eine solche Erwerbung angesehen habe, auf welche der Paviische Vertrag, wie auf die übrigen Neoacquisita ohne einer neuen rechtsbeständigen Disposition keine Wirkung haben könne.

Auch hier scheinet der Herr Verfasser sich in seinem Hauptplane sehr verirret zu haben. Denn der Westphälische Friedensschluß kann gewiß und wird niemals einen Behuf für das pfälzische Successionsrecht in Bayern ausmachen. Kann man nicht (falls andere kräftigere

grosse Unregelmässigkeiten abstellen, und die Restitution der Entsetzten bewirken wollen; es wurde aber auch nichts dagegen verfüget, vielmehr wurde die Erbfolge in den übrigen bayerischen Landen der pfälzischen Linie ausdrücklich vorbehalten die Worte des Art. 4. §. 10. Totius lineæ Rudolphinæ jura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rataque maneant.

Gegenbeweise nicht vorhanden wären) das Argument des H. Verfassers auf gleiche Art umwenden, daß nämlich eben aus der Ursache, weil die Pacisenten von der Erbfolge in die übrigen bayerischen Lande nicht überzeuget waren, nur von dem Rückfalle jener Stücke Meldung gemacht worden, welche man dem pfälzischen Hause beym Ausgange des bayerischen ohne Widerspruch hat zueignen wollen. Und als das bayerische Haus An. 1706. in die Acht erkläret worden, hat nicht das Pfälzische seine Ansprüche nur lediglich auf diejenigen Stücke beschränket, deren Rückfall in dem westphälischen Frieden festgestellet worden?

Eben so wenig helfen auch die aus dem Art. IV. §. 10. angezogenen Worte dem Herrn Verfasser aus dem Gedränge. Es werden ja darinnen nur jene Rechte der Rudolphinischen Linie bestättiget, welche der Verordnung des westphälischen Friedens nicht entgegen sind. Wenn nun dieser Friedensschluß ausdrücklich für den Fall, daß das bayerische Haus in seinem Mannsstamme ausgehen sollte, keinen anderen Erb- und Rückfall als nur der Kuhrwürde und der Obern Pfalz bestimmet, so will ich einem jeden selbst überlassen, was für einen Dienst der Herr Verfasser dem pfälzischen Hause durch seine Beweisführung geleistet habe.

Es gebühret also dem Hause Pfalz die Erbfolge in ganz Bayern nach dem Traktat von Pavia, nach den Hausverträgen beyder Häuser und nach dem westphälischen Frieden; es gebühret ihm aber auch solche ohne Rücksicht auf diese Traktaten, bloß als eine unstreitige Folge der allgemeinen deutschen Lehensverfassung, nach welcher die Lehen, die von gemeinsamen Anherren erworben sind, auf alle von denselben entsprossene Ab-

Die oben angezogene deutsche Lehensgesetze und erwiesene Observanz zeigen ganz andere Folgen der deutschen Lehensverfassung, vermöge deren zwar die Lehen, welche von dem gemeinsamen Anherrn erworben sind, auf alle seine Descendenten jedoch nur also vererbet werden, wenn selbe in der Gemeinschaft und dem Gesamtbesitze verbleiben; theilen sie sich aber in mehrere Linien durch eine förmliche und sogenannte Todtheilung, so gehen die Lehen nicht von einer

aus-

kömmlinge vererbet werden, von einer ausgehenden Linie zu der nachlebenden übergehen, und nicht aus dem Hause kommen können, so lange von desselben Mannsstamme noch jemand übrig ist. Nach diesen Grundsätzen haben die verschiedenen Linien v. Bayern und Pfalz sich bishero succedirt, auch die Länder unter sich getheilet, welche Theilungen in diesen Häusern selbst aber, die Unzertrenlichkeit in Ansehung fremder Häuser nicht aufheben, und also ohne Grund gegenseitig angezogen werden.

ausgehenden Linie zu der nachlebenden über, sondern es fallen die Lehen der ausgehenden Linie dem Lehensherren anheim. In der oben angezogenen Schrift: die Rechte der Todtheilung in ihrer Wirkung, und in den zwey stattlich verfaßten Deduktionen: gründliche Ausführung des Rheingräflich Grumbach u. Rheingrafensteinischen Erb- und Lehenfolgsrechtes in die Helfte der Rheingräflich-Dhaunischen Lande 1751. — und Gemeinschaft der wahre Grund der Erbfolge und einzige Grund der Lehenfolge ꝛc. 1755. wird diese Lehensverfassung neben den bereits oben vorgelegten Ereignissen mit Brandenburg und Holland durch eine Reihe von Beyspielen Reichsständischer Häuser, als der Häuser Sachsen Lauenburg, Tyrol, Görtz, Anhalt, Hessen, Baaden, Hohenlohe, Henneberg, der Wildgrafen ꝛc. in das helleste Licht gestellet; und die beyden Universitäten Heidelberg und Göttingen haben in ihren bey Gelegenheit der obgedachten Rheingräfl. Dhaunischen Successionssache abgegebenen Responsis eben diese Sätze angenommen und vertheidiget. Siehe Pütters auserlesene Reichsfälle I. Theil p. 90. 117. Möchte doch der Herr Verfasser bedenken, daß wenn diese Sätze nicht für rechts beständig anerkennet werden wollen, Kaiser Ludwig der IV. niemals das Recht gehabt haben würde, die Kuhr Brandenburg für sein Haus einzuziehen, und die Linien Sachsen und Anhalt auszuschliessen, folglich würde auch die nachhinige Uebertragung dieser Kuhr an die Krone Böhmen, und dann an das Haus Zollern niemals den Rechten nach haben bestehen können.

Nicht nach den Grundsätzen des Herrn Verfassers sondern nur nach eben diesen, welche hier ausgeführet worden, ist es geschehen, daß die verschiedenen Linien von Pfalz einander bisher succediret seyn. Pfalzgraf Ruprecht der ältere, von welchem das heutige Kuhrpfälzische Haus abstammet, hat in seiner Hausverordnung von 1395. beym Tolner cod. dipl. palat. p. 134. ausdrücklich erkläret: „wann Unsere Meinung nicht ist und nicht wollen, daß solche Ordnungen, Gesetze und

Unterscheidungen jemand halten solle für eine Zertheilung, oder Zertrennung Unser Herrschaft in kein Weise, dann allein mit solcher Unterscheidung zu unterweisen, und zu setzen, dieselbe jüngern Brüder und ihr Erben das Söhne sind, daß ihr jeglicher wissen möge worauf er zu warten habe, umb sein und seiner Erben tägliche Zehrungen und zimliche Nothdurft; und in derselben Maas und nicht anders sollen es auch ihre Erben das Söhne sind, niessen und haben ꝛc.

Warum erklärte sich denn Ruprecht so sorgfältig daß man seine Verordnung für keine Theilung zu halten habe? Gewiß aus keiner anderen Ursach, als weil zwar eine Auszeichnung der Nutzungen, oder Mutschar, nicht aber eine förmliche oder Todtheilung mit dem wechselseitigen Lehensfolgsrechte mehrerer Linien vereinbarlich waren.

Nach eben diesen Grundsätzen der deutschen Lehensverfassung wurden auch die Theilungen in dem bayerischen Hause vom Kaiser und Reich angesehen und behandelt. Es hat nämlich Kaiser Sigmund wegen diesen Theilungen das Herzogthum Niederbayern und vielmehr auch das ganze Bayerland für heimfällig erkläret, und diese Fälligkeit nur ex nova gratia wiederum nachgelassen, und Herzog Albrecht von Bayern hat An. 1489. gegen seinen Bruder die Vornahm einer Theilung eben wegen der geschriebenen Gesetze und vorgemeldten Sigmundischen Rechtsspruches verweigert, wie alles dieses weitläuftiger in den unpartheyischen Gedanken ausgeführet worden.

Der Mangel der Mitbelehnschaft kann dieses Erbfolgsrecht nicht aufheben, da sie nach der Reichshofrathsordnung Tit. 3. §. 12. nur da erfordert wird, wo sie hergebracht ist, in den Häusern Pfalz und Bayern aber niemals hergebracht und um so weniger nöthig gewesen, als das Recht der Erbfolge in denselben durch viele Hausverträge festgesetzet, diese aber überhaupt durch die Wahlkapitulation Art. I. §. 9. bestätiget sind.

Die sogenannte Sächsische Investitura simultanea vermöge welcher alle an den Lehen Theil habende Agnaten und Lichten ausdrücklich und namentlich in der Belehnung begriffen seyn müssen, ist von derjenigen Gemeinschaft oder Gesamtbesitze, welcher bey allen deutschen Lehen den Grund der Lehensfolge ausmachet, wohl zu unterscheiden. Von jener allein ist in der Reichshofrathsordnung die Rede, und also auch nur dorten nothwendig, wo selbe Herkommens ist. Die Gemeinschaft oder der Gesammtbesitz aber wovon, hier eigentlich die Frage ist, hat mit der simultanea investitura keine untrennbare Verbindung, wie dieses Reinhard in den neuen Anmer-

kun-

kungen von der Lehensfolge aus der Gemeinschaft ohne Mitbelehnschaft deutlich und ausführlich erweiset.

Die angezogene Stelle aus der Wahlcapitulation kann der Sache hier kein mehreres Gewicht geben. Wie die Hausverträge aussehen, ist schon oben erläutert worden; dem nur noch beyzusetzen ist, daß in dieser Stelle der Wahlcapitulation keinesweges alle Hausverträge überhaupt bestättiget worden, sondern nur „ die vor diesem unter den Reichsständen den Rs. Constitutionibus gemäß gemachte Uniones zuvorderst aber die unter Kuhrfürsten Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen. „ Woraus also die Sache von selbst ihre behörige Erklärung erhält.

So wie nach den angeführten Gründen, die Succession in den bayerischen Landen überhaupt dem Hause Pfalz gebühret; so befinden sich dagegen auch in dem ganzen Umfange derselben viele und ansehnliche Allodialstücke, die den Allodialerben des Bayernwilhelminischen Mannsstammes zukommen. Solche Allodialerbschaft gebühret nach dem beständigen Herkommen, und den Verträgen des Hauses Bayern einzig und allein der verwittibten Frau Churfürstinn von Sachsen als einigen Schwester und nächsten leiblichen Erbinn des verstorbenen Churfürsten von Bayern, und an deren Stelle Ihrem Herrn Sohn des Churfürsten von Sachsen Durchlaucht, welchem Sie Ihre Rechte abgetreten hat. Hochdieselbe werden die Allodialerbschaft mit dem Hause Pfalz als Universalerben abzumachen haben. Soll aber solches auf eine zureichende und zu Recht beständige Art geschehen, so muß die bayerische Erbschaft

Es wird Niemand, in Abrede stellen, daß sich in dem Umfange der Bayerischen Lande verschiedene Allodialstücke befinden. Aber es kommt nur auf die Hauptfragen an.

1mo. Welche Herrschaften, Orte oder Fahrnisse sind dann als Allodialstücke zu betrachten? Die Vermuthung steht immer für die Lehensnachfolger mithin sowohl für Kuhrpfalz als auch für Oesterreich in Ansehung seines Antheils, und wird daher die Beweisführung von jenen zu erwarten seyn, welche sich als Allodialerben darstellen, wie der Verfasser der unpartheyischen Gedanken dieses umständlich ausgeführet hat; dem nur noch folgende wichtige Bemerkung beyzufügen ist. Der Herr Verfasser will die zwischen Bayern und Pfalz geschlossene Hausverträge besonders von 1766. und 1771. unter diejenigen Rechtsgründe vorzüglich zählen, auf welchen das Successionsrecht des Kuhr-pfälzischen Hauses ruhet. Aber eben dadurch zernichtet derselbe seine gegenwärtige Absicht in Behaup-

in ihrem gesetzmässigen Stande gelassen, und nicht so, wie bisher geschehen, geschwächet und über die Hälfte gemindert werden, indem dadurch ein grosser Theil der Allodialerbschaft verlohren gehen würde. hauptung und Unterstützung der so beträchtlich angegeben werdenden Allodial Ansprüche der verwittibten Frau Kuhrfürstin von Sachsen, indem in dem Hausvertrage von 1766. Nro 4to ausdrücklich bedungen worden: „daß die weibliche Descendenz in so lang keinen Zuspruch haben könne, als ein männlicher Sprossen durch Gottes Gnade von beyden Häusern im Leben ist und daß deren Allodialerben Regress-Sprüche sich nur auf die von ein- oder anderen Seite hinterlassende Mobilarverlassenschaft erstrecke, und dieses bey jedesmaliger Erlöschung des Mannsstammes jener Linie, aus welcher selbe entsprossen.

Der Herr Verfasser muß also entweder nach der Vorschrift dieses Hausvertrages die dermaligen Allodialfoderungen nur auf die mobilar Verlassenschaft beschränken oder den Satz annehmen, daß die beyden Häuser durch derley Verträge den Rechten und Ansprüchen eines dritten nichts haben vergeben oder entziehen können; und im letztern Falle wird er doch auch so gütig seyn diese Hausverträge eben so wenig gegen die älteren Ansprüche und Rechte des Erzhauses Oesterreich anzuführen.

IIdo. Kommt es auf die Fragen an, welche Personen zu dieser Allodialverlassenschaft concurriren, und (wie sich der erstgemeldte Hausvertrag ausdrücket) Regress-Sprüche dazu haben; welche Frage von dem Verfasser der unpartheyischen Gedanken ebenfalls ausführlich erläutert worden.

Uebrigens läßt sich nicht begreifen, warum die Auseinandersetzung der Allodialerbschaft zum voraus erfodere, daß die ganze bayerische Erbschaft erst wiederum in ihren vorigen Stand zurückgestellet werde. Kuhrpfalz bleibt haeres universalis, und diesem liegt die Berichtigung der Allodialsprüche ob. Und gesetzt auch, daß man Sächsischer Seite glaubte, auch auf einige Stücke in dem österreichischen Antheil einen Anspruch machen zu können, so wird es dem Kuhrhause freystehen, in gesetzmässigen Wegen sich an Oesterreich zu wenden.

Dafern Ihro K. Maj. die Kaiserinn Königinn fortfahren wollen, ein so genanntes Regredienz- oder Rückgangsrecht zu der Churbayerischen Allodialerbschaft zu verlangen, weil Sie von Maria Anna, einer Tochter H. Wilhelm V.

Daß das Regredienz- oder Rückgangsrecht überhaupt mit dem Herkommen im Reich nicht streite, ist in den unpartheyischen Gedanken überflüssig dargethan worden.

Ob und wie dasselbe mit den Bayerischen Hausverträgen har-

von Bayern und Gemahlinn Kaiser Ferdinand II. herstammen, so würde ein solcher Anspruch theils mit dem beständigen Herkommen im Reich, und den Hausverträgen des Hauses Bayern, theils auch selbst mit den Grundgesetzen streiten, nach welchen Höchstgedachte Ihro K. K. Maj. die Häuser Bayern und Sachsen, die von den Töchtern Ihres ältern Herrn Vaterbruders Kaiser Joseph I. herstammen, von der österreichischen Erbfolge ausgeschlossen haben, und ein gleiches Rückgangsrecht würde den hohen Häusern Bourbon, Würtemberg, und andern, in welche bayerische Prinzessinnen verheyrathet gewesen, und die von denselben dadurch herstammen, zustehen.

harmonire, ist in Betref des Vertrages von 1766. schon erinnert worden, worinnen selbst diese Allodialfoderungen Regress-Sprüche genennet werden.

Daß aber dieses von Ihro Majestät der Kaiserin Königin dermalen in Anregung gebrachte Regredienzrecht mit jenen Grundsätzen streiten solle, welche Allerhöchst dieselbe bey der österreichischen Erbfolge nach dem Tode Kaiser Karls des VI. angenommen haben, ist ganz und gar unerfindlich. Denn so gewiß es ist, daß in Oesterreich die weibliche Succession hergebracht, und die senior Filia ultimi Ducis mit eben dem Rechte und in eben der Gestalt wie die vorgegangene männliche Erben zur Erbfolge gelanget, eben so gewiß ist es auch, daß eine solche Erbtochter des letzten Herzogs alle vorgegangene verziehene Töchter mit eben dem Rechte ausschliesse, als solche von dem vorgegangenen Mannserben ausgeschlossen worden sind. In der An. 1755. erschienenen Deduction Rechtsbestand derjenigen Regredient-Erbschaft, welche die zu Hohenlohe Ingelfingen verwittibte Frau Gräfinn ꝛc. und in des Mosers Abhandlung verschiedener Rechts Materien Sechszehenden Stücke p. 794. wird aus Schrötters österreichischen Staatsrecht T. V. mit voller Ueberzeugung dargethan, wie wenig das Beyspiel von Oesterreich der Lehre von der Regredienterbschaft im Wege stehe, und dieses vielmehr durch jenes trefflich erläutert werde. Zudem dürfte wohl mit weit besserem Rechte dieses Raisonnement des Herrn Verfassers dahin umzuwenden seyn, daß die dermaligen Widersprüche gegen das Regredienzrecht des Kuhrsächsischen Hauses mit denjenigen Ansprüchen nicht vereinbarlich seyn, welche das besagte Kuhrhaus aus dem Grunde eben dieses Rechtes auf die österreichische Erbfolge gemacht hat.

Uebrigens hat man nicht hinein zu gehen, ob? und welche Häuser mit einem Regredientanspruche aufzutreten für diensam finden wollen.

Die

Die Herren Herzoge zu Meklenburg machen einen besondern Anspruch auf die halbe Landgrafschaft Leuchtenberg aus einer Anwartschaft, welche Ihnen Kaiser Maximilian I. im Jahr 1502. ertheilet, weshalb Sie selbst eine Druckschrift bekanntgemacht haben.

Der Herr Verfasser giebt zwar nicht zu erkennen, ob er durch diese Druckschrift, wegen des Meklenburgischen Anspruches überzeuget worden. Meines Orts nehme ich keinen Anstand frey zu bekennen, daß mir dieser Anspruch nichts weniger als erwiesen scheine; denn

1mo. Ist es vermöge der deutschen Gesetze ein richtige Satz, daß wenn Jemand eine Anwartschaft auf den Fall erhalten hat, sofern der Vasall ohne Lehenserben absterben sollte, dieser aber einen Erben nach sich gelassen, und durch hinlängliche Zeugen erwiesen werden kann, daß das Kind bey der Geburt gelebet habe, die Anwartschaft aufhöre, und nach dem Tode des Kindes das Lehen dem Lehensherrn heimfalle, wie Schilter Comment. ad jus feud. aleman. c. 39. ausführlich erweiset. Da nun in der den Herzogen von Mecklenburg vom Kaiser Maximilian An. 1502. ertheilten Anwartschaft die Clausul enthalten ist: wenn Landgraf Johann ohne männliche Leibeserben mit Tode abgeben sollte; Dieser abermit Zurücklassung männlicher Erben gestorben, und der Leuchtenbergische Stamm erst Anon. 1646. ausgegangen ist, so ergibt sich die Folge von selbst, das alle Wirkung der obgedachten Anwartschaft durch diesen Zufall erloschen ist.

2do. Hat das Haus Meklenburg weder jemals eine Bestättigung dieser Anwartschaft angesuchet, noch auch dazumal als die Anwartschaft An. 1636. dann A. 1647. die Belehnung dem Hause Bayern ertheilet worden, eine Protestation oder Verwahrung seiner Rechte eingeleget; und endlich

3tio. Als mit Anfange dieses Jahrhunderts diese Landgrafschaft in Erledigung gekommen, und das Haus Meklenburg mit seinen Ansprücheu aufgetreten ist, wurde dasselbe durch die Reichshofräthliche Erkenntnisse vom 16. Novemb. 1708 und 9. Julii 1709. lediglich abgewiesen.

Die zweyte Hauptfrage läuft darauf hinaus: Ob Ihro Majest. die Kaiserinn Königinn von Hungarn und Böhmen ein altes Erbrecht zu einem Theil der bayerischen Lande haben.

Diese Frage scheint sich dadurch von selbst zu erledigen,

Wenn auch wirklich die Frage ausgemacht ist, daß die Erbfolge in die bayerischen Lande dem Kuhrhause überhaupt, und die Allodialverlassenschaft dem Kuhrhause Sachsen zukomme, so wird doch kein Reichskundiger daraus den Schluß ziehen wollen! ergo kann auch ein

drit-

wenn nach dem vorhin angeführten ausgemacht wäre, daß die Erbfolge in die bayerischen Lande dem Kuhrhause Pfalz überhaupt, und die Allodialerbschaft bloß dem Kuhrhause Sachsen zukomme, hätten Ihro K. K. Majestät vermeynet, ein Recht oder Anspruch an die bayerischen Lande zu haben, so hätten Sie solches nicht allein dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz, sondern auch den übrigen Herrn Pfalzgrafen, und den sämmtlichen Reichsständen, die ein so wesentliches Interesse dabey haben, vorlegen, und auf eine Reichsverfassungsmässige Art mit und vor denselben ausmachen, nicht aber mit der Besitznehmung eines streitigen Landes den Anfang machen sollen. Es ist auch bishero von den Ansprüchen nichts weiter öffentlich bekannt gemacht worden, als daß man in der den Gesandten zu Wien den 20. Januar zugestellten Circularnote, und in den in Bayern ergangenen Patenten summarisch angezeigt, daß der K. K. Majestät drey Ansprüche habe.

dritter auf einige Theile dieser Verlassenschaft aus andern Reichsgründen keinen Ausspruch machen. Die Erklärungen des königl. preußischen Hofes nach dem Tode Kaiser Karls des VI. geben davon eine überzeugende Probe; indem des Königs von Preußen Maj. allenthalben den Grundsatz voraus-stellten, daß Höchstgedacht Ihre Majest. nicht gesonnen seyn, die durch die pragmatische Sanction festgestellte österreichische Succession ex jure sanguinis zu widersprechen; dieses aber hindere nicht, jene Ansprüche geltend zu machen, welche man ex jure particulari & proprio machen zu können vermeine: ont de justes pretensions sur une partie ou sur une Province de la succession de la Maison d' Autriche & qui n'en veulent ni a la totalité de l'heritage ni a l'ordre de succeder etabli dans cette famille: wie sich Se. kön. Majest. von Preußen in dem Schreiben an dessen Gesandten zu Regensburg am 11. März 1741. äußerten.

Noch seltsamer aber ist die Zumuthung, daß Ihre Maj. die K. K. ihre Rechte und Ansprüche vorher nicht nur allein dem Herrn Kuhrfürsten von Pfalz sondern auch allen übrigen Herren Pfalzgrafen und sogar den sammentlichen Reichsständen hätte vorlegen, und solche mit und vor denselben ausmachen sollen. Betrachte man hier ebenfalls nur jene Ereignisse, welche sich nach dem Tode K. Karl des VI. ergeben haben. Das kön. preußische Haus machte auf einen Theil von Schlesien Anspruch, und sogleich auch mit der Besitzergreiffung den Anfang, ohne nur daran zu gedenken, daß diese Ansprüche vorher mit und vor den Reichsständen hätten ausgemacht werden sollen.

In

In der Erklärung der kön. preußischen Gesandschaft zu Londen heißt es: ces considerations jointes aux conjonctures presentes, qui faisoient craindre qu'a tout moment ceux qui formoient des pretensions sur la succession de feu Empereur, n'envahissent aussi la Silesie au prejudice des droits du Roi ont indispensablement engagé S. M. de prevenir ces inconveniens & de pourvoir elle meme à ses suretés. Als das Kuhrhaus Sachsen An. 1741. mit seinen Truppen die österreichischen Staaten anfiel, hat dasselbe ebenfalls nichts weniger als auf eine vorläufige Ausmachung vor den Reichsständen Rucksicht genommen, sondern vielmehr in seinem Manifest folgende Erklärung abgeben: „ die Hoch- und Löbliche Stände werden über dieses noch in Erwegung ziehen, daß diese ganze Sache eine domestique affaire des Hauses Oesterreich ist, die eigentlich nur die Interessenten angeht, die Rechte des deutschen Reichs aber auf keine Weise berühret.

Wenn also auch wirklich der gegenwärtige Fall sich eben so wie jener von An. 1741. verhielte, wer würde dem Erzhause Oesterreich verargen können, wenn dasselbe nach den obgedachten Beyspielen der kön. preußischen, kuhrsächsischen, und auch kuhrbayerischen Höfe seine Truppen in jene Lande und Distrikte, auf welche dessen Ansprüche bestehen, ohne weiters hätte einrucken lassen, und sich in seinen Manifesten gleicher Ursachen bedienet hätte?

Allein es sind die obigen Beyspiele von dem gegenwärtigen Falle gar weit unterschieden. Dort sind die Ansprüche der mit Truppen eindringenden Partheyen von jenem Theile, gegen welchen die Ansprüche gemacht wurden, widersprochen worden; dermalen aber haben beyde ansprechende Theile sich durch einen feyerlichen Vertrag vorher verglichen, und die Rechtsbeständigkeit der beyderseitigen Ansprüche wechselseitig anerkennet. Dort geschah die Einrückung der Truppen mit Widerspruch des einen Theils, folglich in Gestalt eines Krieges; dermalen aber ruckten die österreichischen Truppen mit zutem Willen des andern Theiles, und in Kraft der geschlossenen Convention ohne alle Feindseligkeit ein. Dort ist die allgemeine Erbtochter K. Karls des VI. vor dem ganzen Reiche und allen Mächten mit ihren Beschwerden gegen diese Ansprüche, und gewaltsame Ueberziehung aufgetreten; dermalen aber ist von dem hauptsächlich interessirten Theil nämlich dem Herrn Kuhrfürsten von Pfalz weder bey dem Reiche noch sonst eine Beschwerde geführet, sondern vielmehr bey der Convention standhaft verbleiben zu wollen erkläret worden. Dort war das gesammte Reich wesentlich interessiret die übernommene Garantirung der pragmatischen Sanc-

tion

tion in Vollzug zu setzen, und auch darauf zu sehen, damit keine Reichslande von dem deutschen Staatskörper abgerissen werden, und in auswärtige Hände geriethen; dermalen aber ist kein dergleichen Interesse der Reichsstände vorhanden, sondern alles kommt nur darauf an, ob dieser oder jener Reichsstand einige Distrikte der bayerischen Lande mehr oder weniger besetze; Und wie sollte man sich dabey vorstellen können, daß die höchst und hohen Stände des Reichs einen solchen geringen Zuwachs der Lande dem um das Reich so vielfältig verdienten Erzhause Oesterreich nicht willig gönnen sollten?

I. Aus einer sogenannt wirklichen Belehnung, die K. Sigismund im J. 1425. dem Herzog Albrecht v. Oesterreich auf die Distrikte, welche die damals mit dem H. Johann v. Bayern-Straubingen erloschene Linie besessen, ertheilet.

Es ist der Lehenbrief, wodurch Kaiser Sigismund dem Herzog Albrecht von Oesterreich dieses Lehen von Niederbayern ertheilet, in langer Zeit nicht zum Vorschein gekommen; ja auch selbsten dem Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz ist derselbe weder bey der Schliessung der Convention vom 3. Januar, noch bis zum 22. Martii vorgeleget worden, welches daraus erhellet, daß das kuhrbayerische Ministerium solche Vorlegung in einer in allen Zeitungen gestandenen Note vom 22 Martii noch verlangen müssen. Selbst die Schriftsteller des Hauses Oesterreich, welche die Ansprüche und Rechte desselben mit grosser Sorgfalt ausgeführet, haben von diesem Anspruch nichts erwehnet. Es ist also keine andere Nachricht davon bishero be-

Es kommt nur daranf an alles hier in seiner natürlichen und unpartheyischen Ordnung zu betrachten. Oesterreich hat bereits eine geraume Zeit vor dem Todesfall des lezten Herrn Kuhrfürsten von Bayern mit dem kuhrpfälzischen Hofe über den künftigen bayerischen Successionsfalles Vergleichs-Behandlungen angegangen. Die Sachen nähertsich nach und nach ihrer Reife, und nachdem dem zu Wien anwesenden kuhrpfälzischen Herrn Minister diejenigen Urkunden, auf welche der österreichische Anspruch beruhet, in Urschrift vorgeleget worden, unternahm derselbe eine Reise zu seinem Hofe, um weitere Instruktionen einzuholen, und kam sodann mit einer unterm 29ten November verflossenen Jahres (wie in den unpartheyischen Gedanken IX. Hauptstück; §. 2 angemerket wird) ausgefertigten Vollmacht zu Schliessung der Convention zurück. Die beyderseitigen Aufsätze wurden gegen einander ausgewechselt, und die Convention war schon am Schlusse, als sich der Todesfall seiner kuhrfürstlichen Durchl.

in

kannt gewesen, als daß ein deutscher Geschichtschreiber, Struve (*), jedoch ohne Beweis anzuführen erzählet: „daß, als nach dem Tode H. Johann von Straubingen, die Herzoge von Bayern-Ingolstadt, München und Landshut sich über dessen Erbschaft gestritten und bekrieget, Kaiser Sigismund durch eine Urkunde vom Jahre 1426. Niederbayern als ein ihm durch die Befehdungen und eigenmächtige Theilungen dieser Herzoge eröfnetes Reichslehen, seinem Schwiegersohn, dem Herzog Albrecht von Oesterreich, dessen Mutter eine Schwester des letzten Herzogs von Straubingen war, zu regieren aufgetragen habe, mit der Bedingung, daß nach seinem Tode dieses Land an ihn Kaiser Sigismund, und seine männliche Erben, nach deren Abgange aber an seine Tochter Elisabet, und nach derselben an H. Albrecht und dessen Erben fallen sollte.

in Bayern ganz unvermuthet ereignete. Bey dieser Vorbereitung war es daher kein Wunder, daß die besagte Convention auch wirklich den 3ten Jänner zu Wien von den Ministern unterzeichnet wurde. Es ist also eine in Facto ganz irrige Angabe, daß der kuhrpfälzische Hof von den österreichischen Ansprüchen nicht hinlänglich unterrichtet, oder die Urkunden demjenigen, der selbe einzusehen nothwendig gehabt hat, nicht vorgeleget worden wären, indem auch sogar vidimirte Abschriften dem Herrn Kuhrfürsten eingehändiget worden sind.

Die angezogene Nota des bayerischen Ministeriums vom 22 März hat eine ganz andere Beschaffenheit. Es ist nämlich in der obgedachten Convention vom 3ten Jänner bedungen worden, daß im Falle wenn sich wegen der Gränzen des österreichischen Antheits einiger Zweifel ergeben sollte, dem kuhrpfälzischen Hofe oblige den Beweis zu führen, weil natürlicher Weise alle zu einer solchen Beweisführung diensame Urkunden nur in den bayerischen Archiven vorhanden seyn können.

Da sich nun wirklich derley Zweifel ergeben, und man von Seite des kuhrpfälzischen Hofes auf die Absendung eines eigenen K. K. Commissaire nach München antrug, um demselben die betreffenden Dokumenten vorlegen zu können, so nahm auch der K. K. Hof keinen Anstand diesen Antrag zu erfüllen, wo sodann dem österreichischen Herrn Commissaire die angezogene Note vom 22. März von der zu München niedergesetzten Commission ausgehändiget wurde. Allein die darinnen enthaltene Zumuthung der besagten Commission, daß nämlich derselben vor-

(*) In dem Corpore Historiæ Germanicæ p. 829.

vorher die Urkunden des österreichischen Anspruches vorgeleget werden sollten, wurde von dem K. K. Hofe um so befremdlicher aufgenommen, als die Rechtsgültigkeit des österreichischen Anspruches selbst von Kuhrpfalz schon durch die geschlossene und ratificirte Convention feyerlichst anerkennet worden ist, und also die Vollmacht der neuen Commission nicht auf die Untersuchung des Anspruches selbst, sondern nur auf die Beweisführung sich erstrecket hatte: ob nämlich dieses oder jenes Gericht oder Ort zu dem ehemaligen Straubingischen Antheil gehöret habe? Bey solcher Lage also hat und wird der K. K. Hof nicht aus Mißtrauen auf seine gerechte Sache sondern in Ruchsicht daß ein solches Ansinnen bey einer bereits ratificirten Convention seinen und des kuhrpfälzischen Hofes Ansehen zu nahe treten würde, die Vorlegung der gedachten Urkunden bey einer solchen gar nicht bestimmten noch bevollmächtigten Commission immerhin verweigern, und ein solches Ansinnen dieser Commission vielmehr als eine wahre Gefährde aufnehmen.

Dieses ist demnach der ächte Hergang der ganzen Sache, und wenn sich der Herr Verfasser selbst an den Platz setzen wollte, daß er einen Anspruch auf eine Herrschaft zu machen hätte, und darüber einen Vergleich schliessen wollte, so bin ich gewiß überzeuget, daß er keine andere und billigere Maasnehmungen als die gegenwärtigen sind, jemals würde einschlagen können und wollen.

Daß übrigens die österreichischen Geschichtschreiber von diesem Anspruche keine Meldung gemacht, kann der Gültigkeit der vorhandenen Urkunden nichts entziehen, über welchen Umstand sich der Verfasser der unpartheyischen Gedanken (III. Hauptstück §. 8.) weitläuftiger herausgelassen hat.

Endlich hat man in einer vor kurzem zu Wien unter dem Titul: Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der bayerischen Succession herausgekommenen Privatschrift diesen Lehenbrief, der in der kaiserl. Bibliothek zu Wien vorhanden seyn soll, unter dem dato vom 10. März 1426 und zugleich einen Vertrag, welchen Kaiser Sigismund den 21. März 1426. mit dem Herzog Albrecht geschlossen

Der Verfasser der unpartheyischen Gedanken hat bereits erinnert, daß diese Urkunden zwar in den Zeiten Struvens auf der K. K. Bibliothek nebst mehreren anderen, seit vielen Jahren aber schon in dem geheimen Hausarchive zu Wien aufbewahret werden.

Beyde Urkunden sind dort, wo es allein nothwendig war, nämlich dem bevollmächtigten Minister desjenigen Hofes, mit welchem der K. K. Hof wegen den Innhalt dieser Urkunden ei-

ne

haben soll, dergestalt publiciret, wie (Nro IV.) der davon hiebey befindliche Abdruck des mehreren zeiget. Es ist sonderbar und verdächtig, daß der Verfasser der obgedachten Schrift zwar den Lehenbrief, aber nicht den Vertrag in extenso bekannt gemacht hat, woraus man die wahren Umstände näher würde haben einsehen können, zumal zwischen beyden Stücken sich ein wesentlicher Unterschied zeiget, indem nach dem Lehenbriefe der Kaiser dem Herzog Albrecht sein Recht an dem Niederlande zu Bayern verliehen, in dem Vertrag aber ihm dieses Land als ein eröfnetes Reichslehen verschrieben daß also gegen die Aechtheil dieser beyden alten niemals im Original und vollständig zum Vorschein gekommenen Urkunden vieles erinnern könnte.

ne Convention geschlossen hat, in der Urschrift vorgeleget und auch dem Herrn Kuhrfürsten in vidimirten Abschriften übergeben worden. Dem Herrn Verfasser oder einem jeden dritten hat man davon keine Rechenschaft zu geben. Es ist also allerdings seltsam, wenn der H. Verfasser über die Aechtheit derselben einen Zweifel erregen will, da er selbe doch nicht eingesehen hat; Wenigstens was den Lehenbrief betrift, so muß er diesen allemal gelten lassen, weil aus dem von ihm selbst angezogenen und (No. V.) beygedrucktem Schreiben des Kaisers Siegmunds erhellet, daß dieser den Herzog v. Oesterreich in gleichem Range mit den Herzogen von Bayern für einen Prätendenten angesehen habe.

Daß aber der Verfasser der unpartheyischen Gedanken den Vertrag vom 21. März nicht eben so in extenso wie den Lehenbrief angeführet habe, ist die Ursach, weil es demselben hinlänglich geschienen hat, aus dieser etwas weitläuftigeren Urkunde nur jene Punkte anzuführen, welche zur Erläuterung und Entscheidung der Hauptsache diensam seyn konnten; Wo aber dabey wohl zu merken ist, daß sich der besagte Verfasser II. Hauptst. §. 11. zugleich erkläret habe, bey diesem Auszuge sich durchgehends der eigenen Worte der Urkunde gebraucht zu haben.

Was aber den wesentlichen Unterschied betrifft, welcher sich zwischen den beyden Urkunden zeigen solle, so erläutert sich dieser Umstand von selbst, wenn man nur die ganze Geschichte wohl zusammen fasset. Es ist nämlich bey der damaligen Erledigung des Herzogthums Niederbayern vorzüglich auch der Kaiser als Prätendent mit dem Rechtstitul aufgetreten, daß ihm als obersten Lehensherrn und dem Reiche dieses Land als eröfnet heimgefallen sey. Herzog Albrecht von Oesterreich, welcher bey diesem Falle eines eröfneten Reichs-Lehens wenigstens in

An-

Ansehung der Allodien der einzige und nächste Allodialerbe gewesen, brachte seine Ansprüche bey dem Kaiser vor, und konnte auch billig hoffen, daß der Kaiser ihm die Verleihung dieses eröfneten Reichslehens um so mehr gönnen und ertheilen werde, als derley Vergebungen der Lehen dazumal noch in der blossen Willkühr eines Kaisers gestanden seyn, und der Herzog Albrecht neben dem, daß er des Kaisers Schwiegersohn gewesen, noch den Bewegungsgrunde, nämlich, daß er der nächste Verwandte des lezten Herzogs Straubingischer Linie von weiblicher Seite gewesen, und dann die Verdienste seines Hauses überhaupt für sich hatte.

Der Kaiser nahm auch gar keinen Anstand ihm die obgemeldte Belehnung laut des Lehenbriefs vom 10ten März zu ertheilen. Da aber dabey noch immer der Hauptanspruch des Kaisers im Wege gestanden, so hat endlich dieser in dem obgedachten Vertrage vom 21sten März seine Ansprüche mit jenen des Herzogs von Oesterreich vereiniget, und das Land Niederbayern zwar als ein eröfnetes Reichslehen erkläret, die künftige Erbfolge aber darinnen auf den besagten Herzog und dessen Erben nach Maaß des in den unpartheyischen Gedanken befindlichen Auszuges der Urkunde festgestellet.

Bey dieser ächten Auseinandersetzung der Sache also sollte man nicht vermuthen, daß hierinnen annoch ein wesentlicher Widerspruch anzutreffen sey.

Es mag aber auch mit dem daseyn, der Richtigkeit, und dem Innhalt derselben, beschaffen seyn, wie es wolle, so kann doch die daraus für das Erzhaus Oesterreich hergeleitete Lehensverleihung weder auf die eine noch die andere Art bestehen. Zuerst und in dem Lehnbriefe von 10ten März 1426 hat Kaiser Sigismund dem Herzog Albrecht sin oder seyn Recht zu Niederbayern verliehen. Darunter kann er nichts anders verstanden haben, als das eigne Recht welches Herzog Albrecht an Niederbayern, entweder als ein Weiberlehn, oder in Absicht der darinn steckenden Al-

Aus der vorstehenden Erläuterung ergiebt sich die Antwort auf alle hier angebrachte Einstreuungen des Herrn Verfassers von selbst.

Dann lasse man es dahin gestellet seyn, was immer für ein Recht der Kaiser Sigmund dem Herzoge Albrecht von Oesterreich bestättiget, und ihm darüber die Belehnung ertheilet habe, so ist doch so viel gewiß, daß eben das von dem H. Verfasser, (No. V.) angezogene Schreiben des Kaisers einen klaren Beweis vertrete, daß derselbe denen Ansprüchen der vorigen Herzoge von Bayern kein mehreres Gewicht oder bessere Rechtskraft zugestanden

sodialerbschaft wegen seiner Mutter, die eine Schwester des letztern Herzogs von Bayern-Straubingen war, zu haben vermeynet. Daß dieses die Meynung des Kaisers gewesen, erhellet aus dessen (No. V.) hiebeygefügten, in dem bayerschen Archive befindlichen Schreiben, an die Herzoge von Bayern und Oesterreich, darinn er sie anfordert ihr Recht, das sie an Niederbayern zu haben vermeinten und das er ihnen verlieben, zu wahren, ingleichen aus dem von dem Verfasser der unpartheyischen Gedanken angeführten Schreiben Kais. Sigismunds vom Julius 1426. an den Erzbischof von Maynz, darinn er ihm aufträgt die Churfürsten zu berufen, um über das Recht, welches er als Kaiser, die Bayerschen Fürsten, und Herzog Albrecht von Oesterreich an Niederbayern zu haben vermeinten, einen Ausspruch zu thun. Aus diesen beyden Kaiserlichen Schreiben, und dem darinn befinndlichen Gegensatze der Rechte des Reichs und Herzog Albrechts, wie auch aus dem Lehnbriefe selbst, folget, daß der Kaiser ihm in diesem Lehnbriefe nicht des Reichs, sondern das Herzogs eigenes Recht auf Niederbayern verlieben; daß aber Herzog Albrecht kein eigenes Recht an Niederbayern gehabt und der Kaiser ihm solches auch nicht verleihen können, solches ergiebt sich

habe, als jenen des Herzogs von Oesterreich, und daß also derstlbe, was die persönlichen Ansprüche der beyden Theile betrift solche durchgehends gleich geachtet, und zu dem ausgeschriebenen Manngericht verwiesen habe.

Gleichwie aber Kaiser Sigmund in dem in den unpartheyischen Gedanken angeführten Schreiben desselben an den Kuhrfürsten von Maynz nicht blos die Untersuchung der Rechte der obgedachten beyden ansprechenden Theile, sondern auch zugleich derjenigen Gerechtsamen, welche ihm als Kaiser und obersten Lehenherrn zustehen, aufgetragen und anbefohlen hat, also konnte und hat derselbe über diese seine und des Reichs Rechte durch den obgedachten Vertrag vom 21. März bereits förmlich disponiret, und selbe auf den Herzog Albrecht und dessen Haus gewendet.

Dem Herrn Verfasser scheinet es befremdlich vorzukomen, daß der Kaiser ungeachtet der an Herzog Albrecht ertheilten Belehnung, und besonders ungeachtet des mit demselben geschlossenen Vertrages, in welchem Niederbayern für ein förmlich eröfnetes Reichslehen erkläret wird, dennoch denselben und die bayerischen Herzoge, wie auch seine eigene Ansprüche annoch an das von Kuhrmaynz zuhaltende Manngericht verwiesen habe. Allein da der Kaiser der Gerechtigkeit

von selbst, da Niederbayern niemals ein Weiberlehn, sondern jederzeit ein Mannlehn gewesen. Der angebliche Lehnbrief vom 10. Martii verlieret also hindurch alle seine etwanige Kraft und Würkung.

Zeiten wird dieses noch klärer Regierung eben dieses Kaisers Siegmunds ereignete sich die Heimfälligkeit des Kuhrfürstenthums Sachsen. Der Kaiser belehnte nach dem An. 1422. erfolgten Tode des letzten Kuhrfürsten von Sachsen aus dem Ascanischen Hause das folgende Jahr darauf den Landgrafen von Thüringen mit diesem Kuhrfürstenthum. Herzog Erich von Sachsen Lauenburg als der nächste Agnat aus dem Ascanischen Hause machte darauf Anspruch. Auch Kuhrfürst Friederich zu Brandenburg bewarb sich für seinen Sohn Marggrafen Johannes, welcher mit des lezten Kuhrfürsten von Sachsen Bruders Tochter vermählet war, indem bey diesen dem Kaiser und Reich eröfneten Landen nicht nur ohnehin die weibliche Erbfolge in den Allodialstücken statt haben mußte, sondern auch sich ein dergltichen Allodialerb immer eine Hofnung zum Vorzug bey der Kaiserl. Lehens Vergebung machen konnte. Allein für diesmal ließ es der Kaiser platterdingen bey der dem Landgrafen von Thüringen ertheilten Belehnung bewenden. Der obgedachte Herzog Erich aber wollte sich nicht zu Frieden geben. Der Kaiser both ihm ein ordentliches Manngericht an, und machte sogar auf dem Reichstage zu Frankfurt An. 1434. einen besonderen Deliberationsgegenstand aus dieser Sache, wie der damalige Reichsabschied §. 4. und 7. ausweiset: Keineswegs aber ließ sich derselbe im geringsten aufhalten, auch während dieses Streits der Kompetenten das nach seiner Meinung eröfnete Reichslehen wirklich zu vergeben; und den Belehnten darinnen handzuhaben.

Auf ganz gleiche Art verhält sich auch der damalige Successionsfall mit Niederbayern. Der Kaiser erkannte dieses Land für ein eröffnetes Reichslehen und übergab es dem Hause Oesterreich; welche Kais. Verfügung so lang in ihrer Kraft verbleiben mußte, bis nicht dieses Recht der Kaiser, selbst durch Urthel und Recht bey dem von ihm ausgeschriebenen Manngericht, aberkannt worden wäre.

Kaiser Sigismund muß auch diesen Unbestand des Lehnbriefs selbst eingesehen haben, weil er 11 Tage nach seiner Sache sich bewußt war, konnte er dem Ausspruche gelassen und mit dem Nachruhme entgegen sehen, daß er den Lauf der Justiz auf keiner Seite im geringsten beschränket habe. Ein Beyspiel von eben diesen in das Licht stellen. Unter der

Aus diesen bisher angeführten Bemerkungen fallen die nebenstehende Betrachtungen des H. Verfassers von selbst hinweg.

Im

desselben Ertheilung in dem angeblichen Vertrage vom 21, Martii 1426. den H. Albrecht nunmehro Niederbayern nicht aus seinem eigenen Rechte, sondern als ein dem Reiche heimgefallenes Lehen, verschrieben. Aber auch diese Verschreibung war in aller Absicht widerrechtlich. Es wird darinn zum Grunde angenommen, daß Niederbayern dem Reiche anheim gefallen sey; die Ursache aber wird nicht davon angegeben. Sie soll, nach den unpartheyischen Gedanken, und nach der Sentenz Kaiser Sigismund von 1429, darinn bestehen daß die Herzoge von Bayern ihre Lande öfters ohne Einwilligung des Kaisers unter sich getheilet hätten. Nichts kann willkührlicher und unerheblicher erdacht werden. Es ist kein ächtes Reichsgesätz vorhanden, wodurch die Lehenseinziehung darauf gesetzet wäre, wenn die Reichsfürsten die ihnen durch den ordentlichen Erbgang zugefallene Länder ohne Einwilligung des Kaisers unter sich theilen: es ist solches fast jederzeit so geschehen, und die deutschen Kaiser sind durch das Herkommen und die darauf gegründete neuere Kapitulationes verbunden, die Erbeinigungen und Theilungen der Fürsten zu bestättigen.

Denn

1mo. Würde der dem Herz. Albrecht von Oesterreich ertheilte Lehenbrief für sich allein die Rechte und Ansprüche des Kaisers als obersten Lehensherrn auf ein eröfnetes Reichslehen nicht haben verdringen können, und eben derowegen hat der Kaiser diese seine Rechte an Oesterreich gewendet, und das Niederbayern dem Herzoge Albrecht und seinem Hause als ein heimgefallenes Lehen verschrieben.

2do Wie kann der Herr Verfasser sagen daß die Ursach dieser Fälligkeit nicht angegeben worden sey? Sie wird ja mit dürren Buchstaben in dem Urtheilspruche Kaiser Siegmunds von 1229. folgender Gestalt angeführet „ daß zu derselben Fürsten von Bayern Theilung die ihr vorderen und Sy vor langen Jahren hin- und her manivaltiglich nach ihrem eigenen Willen gethan, und die Theil von einem an den andern geworfen und verschrieben haben, Unsere Vorfahren Römischer Kaiser und König als der rechten Lehenherren Gunst Willen und Verhengnuß nie kommen ist, als denn beyder Theil eigener Brief solch unordentlich Theilung in ihn selbs begriffen und enthalten; auch von solcher Bindniß wegen, die e lich Fürsten von Bayern zu ein, ander gethan und wider männiglich gemacht und das heilige Reich noch niemand darinn ausgenommen haben, und auch von manicher ander Stück willen, die sich daselbst in ihren eigenen fürlegen und auch Briefen wieder Sie erfunden und an das Licht kommen. „

3tio. Es waren auch diese Gründe keinesweges willkürlich und unerheblich. Nicht willkürlich; denn es erhellet aus den verstehenden Worten des Kaiserl. Spruches daß man die eigenen von bayerischen Herzogen vorgelegte Briefe und Urkunden genau eingesehen, erwogen und dann die obgemeldten Schlüsse daraus gezogen habe. Nicht unerheblich; indem die bereits oben angezogene deutsche Lehensgesetze und Beyspiele sattsam erweisen, daß der Rechtssatz, Theilung bricht Erbe, in der deutschen Lehensverfassung immerhin seine Anwendug und volle Kraft gehabt habe; und eben also ist auch

4to. schon oben dargethan worden, in wie weit die in der Kaiserl. Wahlcapitulation enthaltene Bestättigung der Erbeinigungen anher gezogen werden könne. Von einer Bestättigung der Theilungen aber ist in der Wahlcapitulation kein Wort anzutreffen. Vielmehr war es von jeher eine besondere Kaiserl. Gnade, wenn der Kaiser derley Theilungen bestättiget, und den daraus denen Agnaten wegen der Erbfolge zuwachsenden Nachtheil abgewendet hat. Ich will dem Herrn Verfasser nur ein paar Beyspiele mitgeben. Im Jahre 1495. ertheilte der Kaiser Maximilian dem Hause Anhalt diese Gnade: „Ob ihr Vorderen, Eltern oder Sie welche Theilung ihrer Herrschaften gethan hätten, oder ihr Nachkommen in künftigen Zeiten thun würden, daß ihnen solches an ihren gesammten Leben unschädlich seyn sollte ohne männiglichs Irrungen, sondern confirmiren und bestättigen wir ihn solche obgemeldte Theilungen auch wissentlich in Kraft dieß Briefs ꝛc. (Lunig R. Arch. P. spec. Cont. II. Fortf. III. p. 177.) Im Jahre 1496. hat eben dieser Kaiser dem Hause Brandenburg in dem Kuhrfürsten Johann und Marggrafen Friedrich von Brandenburg ertheilten Lehenbrief eine gleiche Gnade angedeien lassen in den Worten: und haben ihn und ihren Lehenserben auch die besondere Gnad gethan, daß ihnen die Theilung ihrer Land und Leut an solchen gesammten Lehen zu keinen Schaden kommen solle. Lunig R. Arch. P. spec. Cont. II. Fortf. I. p. 13.

So hinfällig nun der Grund war, worauf Kaiser Sigismund die Einziehung des Lehens von Niederbayern gebauet: so wenig konnte es auch der Reichs- und Lehns-Verfassung gemäß seyn, wenn er ein Mannlehn wie Niederbayern, das dem ganzen bayerschen und pfälzischen Manns-

Vermöge dieser bisher erwiesenen Grundsätze waren es keinesweges nichtige und unerhebliche Ursachen, welche den Kaiser bewogen haben, das Land Niederbayern einzuziehen. Es war auch weder ein vorläufiges rechtliches Erkenntniß noch weniger aber eine Einwilligung des Reichs dazu erforderlich,

son-

stamme zugehörete, und mit einem Fideicommiß behaftet war, aus solchen an sich nichtigen und unerheblichen Ursachen ohne rechtliches Erkenntniß, und ohne Einwilligung des Reichs einziehen, und hiernächst durch den angeblichen Vertrag vom 21 März 1426. an sich selbst, oder an eine Prinzessin, oder an einen fremden Fürsten ausser dem Hause Bayern verleihen wollen. Der Kaiser muß dieses auch selbst eingesehen haben, weil er nach der eigenen Angabe des Verfassers der unpartheyischen Gedanken im Julius 1426. und also vier Monate nach dem angeblich ertheilten Lehnbriefe, den Churfürsten von Maynz ersuchet, die Churfürsten zusammen zu berufen, um über die Ansprüche des Reichs wie auch der Herzoge von Bayern und Oesterreich an Niederbayern zu erkennen, welches nicht hätte statt haben können, noch nöthig gewesen wäre, wenn es mit dem angegebenen Lehnbriefe und Vertrage vom 10 und 21 Martii 1426. zu Stande gekommen wäre.

Da aber dieser Kuhrfürstentag und Ausspruch nicht für sich gegangen, so hat eben dieser Kaiser im Jahr 1429. zu Preßburg in Hungarn mit Zuziehung einiger anwesenden Fürsten und Edlen ein feyerliches Fürstenrecht oder Schiedsgericht gehalten, und darinn ein noch vorhandenes sondern der Kaiser schlug bey diesem Falle von Niederbayern eben jene Maaßnehmungen ein, deren er sich einige Jahre vorher bey der Einziehung und neuen Vergebung des Kuhrfürstenthums Sachsen gebraucht hat, ohne daß weder in dem einem noch in dem anderen Falle Beschwerführungen oder Gegenvorstellungen von Seite des Reichs erfolget wären. Nicht also das Mißtrauen des Kaisers auf die eigene Sache, oder daß derselbe seine Gewalt hierinnen überschritten hätte, sondern nur die fortdauernden Bewegungen und Vorstellungen der bayerischen Herzoge haben ihn veranlasset, denenselben so, wie bey dem sächsischen Falle dem Lauenburgischen Herzoge Erich ein Manngericht anzubieten, und diesem die Untersuchung der Sache aufzutragen, ohne daß aber derowegen die von dem Kaiser indessen getroffene Verfügungen in einem Falle so wenig als in dem anderen dadurch wären entkräftet oder aufgehalten worden.

Wenn nun die Ursachen warum der Kaiser dieses Reichslehen eingezogen hat, so unerheblich und willkührlich gewesen wären, wie der Herr Verfasser angiebt, so würde ja nicht nur die Entscheidung, sondern die Reichsstände, das niedergesezte Manngericht würde in solchem Falle selbst darauf bedacht gewesen seyn, derley unerhebliche Rechtssätze bey Zeiten aus dem Weg zu räumen, um alles Präju-

ausführliches Urtheil (*) gesprochen, darinn er zuförderst den Herzogen von Bayern die vermeinte Verwirkung des Lehns gegen das Reich erlassen, und hernach festgesetzet, welcher Gestalt sie Niederbayern unter sich theilen sollten.

judiz für künftige Zeiten in Ansehung ihrer eigenen Erbfolge hindanzuhalten. Allein sie konnten die Gerechtigkeit der Kaiserlichen Sache nicht verkennen, indem sowohl die unbefugten Theilungen als auch die unzulässige Verbindungen und Verletzungen der Kaiserlichen Friedgebote, deren sich die bayerischen Herzoge schuldig gemacht hatten, offenbar am Tage lagen. Sie trachteten sich daher ganz aus der Sache zu halten, und den Ausspruch auf den Kaiser selbst ankommen zu lassen. Dieser erfolgte dann A. 1429 zu Preßburg in einem (wie der Herr Verfasser selbst erkennet) feyerlichem Fürstenrecht oder Schiedsgericht.

Nun kömmt alles darauf an, worinnen der Kaiserliche Spruch bestanden habe. Es hatte derselbe zwey Gegenstände: erstens die Fälligkeit des Landes Niederbayern. Zweytens wenn diese nicht bestehen oder nachgelassen werden sollte, wie dieses Land unter die lebende bayerischen Herzoge zu vertheilen wäre?

Was den ersten Gegenstand betrift, so sprach der Kaiser, nachdem vorher die oben gemeldten Gründe der Fälligkeit ausführlich vorgeleget worden: daß Wir dieselben Land wohl hätten behalten mögen, jedoch so haben Wir die Strengheit des Gerichts mit Gnaden mildiglich gelindert, und ihnen (den bayerischen Herzogen) aus sonderilchen Gnaden diese Lande wiederum eingegeben. In Ansehung des zweyten Gegenstandes heißt es: sintemal Wir dann den Herzogen von Bayern diß besondere Gnad gethan und sollich Theilung gegönnet so solle dieses Land in vier Theile getheilet werden.

Es war also keine vermeinte sondern eine wirkliche Verwirkung dieses Lehens, auf welcher der Kaiser ohne alle Widerrede der Reichsstände hätte bestehen können, wenn er nicht für diesesmal Gnade für Recht hätte gelten lassen wollen. Wodurch aber zwar den bayerischen Herzogen eine Gnade, nicht aber auch denen von Oesterreich bereits erhaltenen Rechten ein Nachtheil hat zugewendet werden können, wie sogleich näher erwiesen werden wird.

(*) Dieser merkwürdige Spruch und Urtheilsbrief stehet vollständig in der Senkenbergischen Sammlung ungedruckter Schriften p. 12. und Auszugsweise in des berühmten Adlzreiters annalibus Boicis P. 2. L. 7. §. 65.

Am Ende wird zwar einem jeden sein Recht vorbehalten. Diese gewöhnliche Rechtsformul konnte aber dem Herzoge von Oesterreich nicht mehr Recht geben als er vorhin gehabt. Wäre es auf der angeblichen Caducität des Lehns gegründet gewesen, so fiele es dadurch weg, daß der Kaiser die Verwürkung den Herzogen von Bayern erließ, und auch erlassen mußte; von einem Erbrecht des Herzogs v. Oesterreich aber ist bey diesem Spruch gar keine Frage gewesen. Ueberhaupt ist bey demselben das angebliche Lehn- oder Erbrecht des Herzogs v. Oesterreich gar nicht in Erwähnung, noch zur Beurtheilung gekommen, welches doch nothwendig gewesen wäre, wenn der Kaiser, oder Herz. Albrecht dessen damaligen, oder künftigen Bestand hätten behaupten wollen, oder können.

Freylich kann eine derley Clausul dort, wo kein Recht war, auch keines geben, aber in dem gegenwärtigen Falle war die Sache ganz anders beschaffen, indem das von dem Herz. Albrecht erworbene Recht keinem Zweifel unterliegen konnte, mithin; diese Clausul nothwendig denselben und dessen Haus betreffen muß. Denn betrachtet man das Erbrecht des Herz. von Oesterreich von der weiblichen Seite, so konnte ihm seine Allodialfoderung nicht widersprochen werden. Betrachtet man aber dieses Recht des Herzogs wegen der Caducität des Lehens, in welcher Gestalt auch ihm dasselbe vom Kaiser förmlich übergeben worden ist, so ist zwar diese Caducität den Herzogen von Bayern aus sonderlichen Gnaden erlassen worden; nicht aber daß der Kaiser selbe hätte erlassen müssen, indem der Kaiserliche mit Beystimmung der anwesenden Rs. Fürsten abgefaßte Urtheilsspruch mit klaren Worten entscheidet, daß der Kaiser in via juris dieses Land wohl hätte behalten mögen, und nur allein in via novæ gratiæ diese Fälligkeit erlassen, und das Leben den Herzogen von Bayern wiederum eingegeben habe. Ja selbst eben diese den Herzogen von Bayern ertheilte Aggratiation oder besondere Gnade würde weder statt gefunden haben: noch begriffen werden können, wenn man nicht die Gültigkeit des vorausgegangenen Caducitätsspruches, annehmen will.

Es war also gar nicht nothwendig von dem Lehen- und Erbrechte des Herzogs Albrecht von Oesterreich eine eigene und bestimmte Meldung zu machen, indem sich dasselbe in der Hauptsache auf die Fälligkeit dieses Lehens gründete, solche aber in dem Spruchbriefe zwar aus Gnaden nachgelassen, hingegen aber nach den Rechten für vollkommen gegründet angesehen worden. Nur dazumal würde eine ausdrückliche Meldung von dieser öster-

rei-

reichischen Gerechtsame erforderlich gewesen seyn, wenn der Kaiser nicht nur die Fälligkeit hätte nachlassen, sondern auch zugleich jene Rechte cassiren wollen, welche derselbe einem anderen Hause bereits aus dieser rechtmässigen Ursache eingeräumet hat. Denn (wie der Verfasser der Schrift: die Rechte der Todtheilung in ihrer Wirkung, sehr wohl bemerket) es erfordert die natürliche Billigkeit, daß man eine Gnade nur auf eigene nicht aber auf fremde Kosten ertheile, und daß man einerley Sache nicht zweymal wegschenken könne. Da nun der Herzog Albrecht und sein Haus nicht nur durch die Belehnung sondern auch durch den Vertrag mit dem Kaiser ein volles Recht auf das Land Niederbayern erhalten hat, und auch der Rechtsgrund, auf welchem diese Verleihung gebauet war, durch den feyerlichen Urtheilsspruch nicht entkräftet, sondern vielmehr bestärket worden ist, so ergiebt sich die unstrittige Folge, daß man entweder die in diesem Kaiserlichen Urtheilsspruche den Herzogen von Bayern ertheilte besondere Gnade für eine ungültige und widerrechtliche Handlung, folglich den seitherigen Besitz der bayerischen Herzoge für eine unrechtmässige Vorenthaltung einer fremden Sache ansehen, oder aber den Satz annehmen müsse, daß der Kaiser seinen Tochtermann bewogen habe, mit seinem Lehen- und Eigenrecht auf das Niederland in Bayern so lang bis das Haus Bayern erlöschen würde, in Geduld zu stehen, und dadurch die Wirksamkeit der Kaiserlichen Gnade für die Herzoge von Bayern damals eintreten zu lassen. Will man nun den erstern Satz annehmen, so ist das Erzhaus befugt auf diese durch vierthalbhundert Jahre vorenthaltene Lande nach Erlöschung der Detentoren mit vollem Rechte zu greifen, und auch sogar die entgangene Fructus von den Allodialerben zu fordern. Wird aber der Bestand des zweyten Satzes anerkennet, so ist nunmehr durch die Erlöschung desjenigen Hauses, welches dazumal diese Lande ex nova gratia wiederum einbekommen hat, derjenige Zeitpunkt erschienen, bis zu welchem das Belehnungs und Eigenthumsrecht des Erzhauses hat zurück treten müssen.

Wenn man den ganzen Vorgang nach denen aus diesem entfernten Zeitalter überbliebenen wenigen Nachrichten, ohne Vorurtheil übersieht, so erhellet daraus so viel, daß K. Sigismund die Erlöschung der Straubingischen Linie und die Uneinigkeit der Herzoge von Bayern sich zu Nutze

Man beliebe nur dasjenige, was der Herr Verfasser bisher angeführet hat, mit demjenigen, was darauf geantwortet worden ist, unbefangen und kaltblütig zusammen zu halten, so werden sich ganz andere Schlüsse, als welche der Herr Verfasser hier vorleget, herauswerfen. Hoffentlich dürfte sich alles kurz

machen, und Niederbayern seinem Schwiegersohn, dem H. Albrecht, bald aus dem Rechte seiner mütterlichen Herkunft, bald, und da solches nicht angehen wollen, als ein verwürktes Reichslehen zuzuwenden sich bemühet, doch aber endlich von solchem widerrechtlichen Unternehmen abstehen und den Herzogen v. Bayern ihr Erblehn überlassen müssen, und daß dieser nicht einmal zu Stande gekommene, und wieder aufgehobene Versuch einer Lehns-Erbtheilung an das Haus Oesterreich, eine von den mehrern Unregelmäßigkeiten ist, welche die Kaiser in den damaligen Zeiten zuweilen unternommen, die aber selten eine beständige Folge und Würkung gehabt.

Daß K. Sigismund dem Hause Oesterreich eine beständige, und auf alle Fälle, selbst auf den Abgang des bayerischen Mannsstammes, fortdauernde Anwartung auf Niederbayern habe geben wollen, welches seyn müßte, wenn dasjenige Haus Oesterreich aus den angeführten Lehensverschreibungen einigen Vortheil ziehen wollte, solches erhellet aus demselben gar nicht dahin beschränken: Kaiser Sigmund hat wegen der vorgegangenen Theilungen und friedbrüchigen Handlungen der Herzoge von Bayern bey Erlöschung der Straubingischen Linie das Land in Niederbayern als ein eröffnetes Reichslehen eingezogen, und den Herzog von Oesterreich und sein Haus nicht nur schon vorläufig damit belehnet, sondern auch dieses Land durch einen eigenen Vertrag auf denselben und alle seine sowohl Leibs- als andere Erben förmlich übertragen. Drey Jahre darauf hielt der Kaiser über diesen Vorfall zwar ein feyerliches Gericht, wo aber in dem Urtheilsspruche die vorgedachte Befugniß des Kaisers für gegründet und rechtsbeständig angenommen worden, hingegen aber der Kaiser sich bewegen ließ aus neuer und besonderer Gnade den Herzogen von Bayern die Fälligkeit nachzulassen, und ihnen dieses Land ex nova gratia wiederum einzugeben, wodurch zwar das vorhin an Oesterreich ertheilte Recht auf einige Zeit zurückgetreten, nicht aber ganz aufgehoben wurde, noch aufgehoben werden konnte. Es würde überflüssig seyn, hier noch mehrere aus den obigen Sätzen von selbst fliessende Raisonnemens beyzusetzen.

Der Herr Verfasser mischet hier verschiedene Einwendungen zusammen. Man will selbe, um nichts unbeantwortet zu lassen, folgendermassen auseinander setzen.

Imo. Wenn die Belehnung und der mehrgedachte Vertrag mit dem Herzoge Albrecht bestanden wäre, so hätte die Würkung davon sich schon damals nicht aber 350. Jahr nachher äussern müssen. Wohl! Sie wür-

sondern vielmehr das Gegentheil. Der Lehnbrief vom 10 Mirz 1426 enthält eine würkliche Beleihnug, und der angebliche Vertrag vom 21. Mirz 1426. eine Verschreibung auf ein damals vermeintlich eröffnetes Reichslehn. Die Wirkung davon hätte sich damals bey dem Straubingischen Erbfalle, nicht aber 350 Jahre nachhero äussern müssen, da Niederbayern indessen an die übrigen Herzoge von Bayern wieder vererbet worden, das Haus Oesterreich so viel Jahrhunderte dazu stille geschwiegen, sich gegen das Urtheil von 1429. nie nals gereget, und auch selbst indessen zweymal im Mannsstamme nämlich in den personen K. Ladislai, Herzog Albrechts Sohns, und K. Carls VI. ausgestorben, und folglich die österreichische weibliche Nebenlinie in einem unstreitigen Mannlehn, wie Bayern ist, nicht succediren können.

würde sich auch dazumal eben also geäussert haben, als wie bey dem oben erläuterten Vorfalle mit dem erledigt gewesenen Kuhrfürstenthum Sachsen. Der Kaiser hat aber mit gutem Willen des Herzogs von Oesterreich für gut befunden den Herzogen von Bayern die Fälligkeit aus Gnade nachzulassen, mithin mußte die Wirkung dieser österreichischen Belehnung und Gerechtsame bis zu jenem Zeitpunkt zurückgesetzet bleiben, wenn nämlich die Lehenserben der begnadigten bayerischen Herzoge ausgegangen seyn werden.

2do. Das Haus Oesterreich habe so viele Jahrhunderte dazu stille geschwiegen, und sich gegen das Urtheil von 1429 niemals gereget.

Oesterreich hatte niemals Ursach sich gegen dieses Urtheil zu regen. Denn da der vorzüglichste Rechtsgrund auf welchem dessen erworbene Gerechtsame ruhet, nämlich daß daß das Land zu Niederbayern dazumal ein eröffnetes Reichslehen gewesen, und der Kaiser darüber mit voller Macht habe disponiren können, in dem besagten Urtheile nicht nur nicht widersprochen, sondern vielmehr ausdrücklich bestättiget worden ist, so ist auch eben dadurch das wegen dieses Rechtsgrundes auf Oesterreich übertragene Recht für gültig anerkennet worden. Und da ferners diese Uebertragung weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben, sondern vielmehr durch die in dem Urtheile vorkommende Klausul „doch nehmen Wir hierinnen ausklärlich aller anderer Leut Rechten, die vielleicht zu denselben Landen Zuspruch meinen zu haben„ hinlänglich salviret worden ist, so kann an deren noch bestehenden Rechtskraft nicht gezweifelt werden.

Daß aber Oesterreich durch vierthalbhundert Jahre stille geschwiegen, kann dessen Gerechtsame eben so wenig entkräften, als ansonst den meisten Ansprüchen eine solche Verjährung ent-

ge-

gegen stehen würde. Der Verfasser der Schrift: die Rechte der Todttheilung in ihrer Wirkung ꝛc. macht hier die artige Anmerkung: es müßte ehender von dem Reichsfiscal ein Reichsgesetz vorgeleget werden, daß Reichsstände ihre Kaiserliche eventual-Belehnungen und Anwartschaften in einer gewissen Zeit bey Verlust derenselben produciren sollen. Da wir aber weder ein solches Gesetz, noch eine Reichslandtafel oder siege de Nobles zu dergleichen actibus voluntariæ jurisdictionis haben, so fällt der Einwurf von selbst hinweg.

3tio. Das das Haus Oesterreich indessen zweymal in dem Mannsstamme ausgegangen sey. Aber auch dieser Einwurf ist von keinem Gewicht. Es ist nämlich in den unpartheyischen Gedanken II. Hauptstücke §. 11. dargethan worden, daß in der Kaiserlichen Uebergabsurkunde vom 21. März 1426. die künftige Erbfolge in diesem Lande ausdrücklich 1mo, auf die mit der Prinzessinn Elisabeth erzeugte Söhne, 2do auf jene Mannserben, die Herzog Albrecht etwa mit einer andern Gemahlinn erzeugen würde, uud dann 3tio überhaupt auf die Erben des benannten Herzogs fallen sollen. Diese stufenweise Bestimmung der Erbfolge dient zum vollen Beweis, daß zwar die Mannserben des Herzog Albrechts zum vorans, bey deren Ermanglung aber alle andere dessen Erben, mithin auch die Seiten Verwandte und überhaupt also das Gesamthaus Oesterreich berufen worden. Da nun diese österreichische Gerechtsame gleich nach ihrer Entstehung mit der Massa der übrigen österreichischen Reichslande vereiniget worden, so mußte selbe auch nothwendig nach dem Tode Albrechtens an dessen Sohn Ladisla — als aber dieser ohne Erben verstarb, denjenigen österreichische Herzogen und Erben zufallen, welchen auch die übrigen Besitzungen und Gerechtsamen Ladislaens angefallen sind, und sodann die ganze Massa nach den Gesetzen dieses Gesamthauses bis auf Ihro Majestät die Kaiserin Königin verstammet werden. Es steht auch

4to der Einwurf nicht im Wege, daß Bayern ein unstreitiges Mannslehen sey. Denn da das Haus Oesterreich mit dem Privilegio versehen, daß in demselben auch weibliche Erben Mannslehen besitzen können, so ist es ohne Zweifel, daß wenn der Kaiser einem solchem Hause ein Mannslehen übergiebt, oder die Anwartschaft darauf ertheilet, dasselbe die Natur der Weiberlehen, oder vielmehr die succedirende Erbtochter die Eigenschaft eines succedirenden männlichen Vasallen annehme.

Wollte oder könnte man Niederbayern zu einem Weiberlehn machen, und das Recht des Hauses Oesterreich davon

Der von dem Herrn Verfasser hier ausgedachte Gegenspruch des Kuhrhauses Brandenburg ist wirklich so seltsam,

daß

herleiten, daß Herz. Albrecht des V. Mutter eine Prinzeßin von Bayern gewesen, oder daß Kaiser Sigismund in dem Vertrage vom 21sten Martii 1246. seiner Tochter Elisabeth, ihrem Gemahl Herzog Albrecht und ihren Erben das Lehn von Niederbayern auf ewig verschrieben habe; so würde das Churhaus Brandenburg ein unstreitiges Vorzugsrecht vor dem heutigen Erzhause Oesterreich haben, indem der Mannsstamm H. Albrechts mit seinem Sohn Ladislaus ausgegangen, und nach der in der ersten Anlage befindlichen Stammtafel, das Churhaus Brandenburg in gerader Linie von Herz. Albrechts von Oesterreich und seiner Gemahlinn Elisabeth ältesten Tochter Anna, die an einen Marggrafen v. Meißen, und derselben einige Tochter an Churfürst Johann von Brandenburg vermählet gewesen; das jetzige Haus Oesterreich aber nur von H. Albrechts zweyten Tochter Elisabeth in weiblicher Linie, im Mannsstamme aber gar nur von einer Nebenlinie herstammet.

daß es nur die Einsehung der beygedruckten Stammtafel und ein bischen Rechtsgelehrsamkeit braucht, um den Ungrund dieser Angabe vollkommen aufzudecken. Denn wollte man auch wirklich Niederbayern als ein ursprüngliches Weiberlehn betrachten, so würden die Töchter des Herzogs Albrecht und der Elisabeth doch niemals einen Rechtsgegründeten Anspruch auf dieses Land gehabt haben, indem nicht nur in dem mehrgemeldten Vertrage vom 21. März 1425. (wie der in den unpartheyischen Gedanken enthaltene Auszug der Urkunde darthut) blos allein von den Mannserben der Herzogin Elisabeth Meldung gemacht wird, sondern durch den nach dem Tode Albrechts erfolgten Eintritt seines Sohnes Ladislaens in das Erb- und Regierungsrecht der österreichischen Lande auch die Gerechtsame auf dieses bayrische Land diesem wirklich angefallen, mithin nach dessen Tode nicht wiederum zurück auf seine Schwestern, sondern nur an jene Erben desselben fallen konnte, welchen nach den bestehenden Hausgesetzen die Erbfolge in alle dessen Reichslande und Rechte überhaupt zustand. Denn, setze man den Fall, daß es dazumal bey der Kaiserl. Disposition werkthätig geblieben, und der Herzog Albrecht wirklich zu dem Besitz gelanget wäre, so würde ihm sodann nach seinem Ableben sein Sohn unstrittig, wie in den übrigen Landen des Vaters also auch in diesem nachgefolget seyn. Ladisla stirbt ohne Erben; doch aber sind noch viele Herzoge seines österreichischen Gesammthauses übrig. Wem hätte beyfallen können diese männlichen Gesammterben Ladislaens auszuschliessen, und seinen Schwestern eine-

Anspruch zuzueignen, da selbst die Töchter desselben, wenn er deren zurückgelassen hätte, ausgeschlossen worden wären, indem die weibliche Erbfolge nur der filiæ ultimi Ducis eingeräumet worden ist. Welcher Fall sich aber erst in der Person der Kaiserin Königin Maj. ereignet hat.

Daß, wie der Urheber der unpartheyischen Gedanken vermeinet, K. Sigismund unter den Erben H. Albrechts dessen männliche Collateralerben des Hauses Oesterreich, mit Ausschliessung dessen eigenen Töchter und ihrer männlichen Nachkommen verstanden haben solle, solches ist ganz widersinnig und unglaublich, da er doch seiner eigenen Tochter Elisabeth das Lehn von Niederbayern zu verschreiben kein Bedenken getragen; wäre solches seine Meinung gewesen, so hätte sie ausgedrucket werden müssen, wiewohl sie an sich nicht hätte zurecht bestehen können.

Man kann einem jeden unpartheyischen Leser das Urtheil selbst überlassen, in welcher Erbfolgforderung — in jener welche der Verfasser der unpartheyischen Gedanken angeführet — oder aber in der, welche der gegenwärtige Hr. Verfasser ausgedacht hat, das widersinnige und unglaubliche anzutreffen sey. Widersinnig würde es seyn, bey dem österreichischen Gesammthause, wo das fideicommissum perpetuum schon seit dem Privilegio Friderici I. de An. 1156. eingeführet ist, behaupten zu wollen, daß wenn ein Herzog ein Land erwirbt, und dessen Sohn ohne Erben abgeht, dieses Land nicht an das überbleibende Gesammthaus, sondern an eine Tochter oder Schwester des gedachten unbeerbt verstorbenen Sohnes, mithin an ein auswärtiges Haus fallen solle. Ein Grundsatz, welcher einer jeden Successionsordnung zuwider laufen würde. Unglaublich ist es ebenfalls, daß Herzog Albrecht jemals zugegeben haben würde, daß wenn sein Sohn unbeerbt sterben sollte, der Anfall des von ihm erworbenen Landes nicht an seinen Stamm und Gesammthaus, sondern durch seine Tochter an ein fremdes Haus gelangen sollte.

Und das endlich auch die Disposition des Kaiser Sigmunds damit übereinstimmet, ist ohnehin schon zur Genüge bewiesen worden, indem darinnen ausdrücklich nur die Mannserben Elisabethens und Albrechtens, nach deren Abgang aber die Mannserben des lezteren aus einer zweyten Ehe und dann überhaupt die Erben Albrechtens, mithin das Gesammthaus berufen worden.

Se. Kön. Majest. v. Preussen haben aus der angeführten Abstammung H. Albrechts

Wenn auch wirklich der von dem Herrn Verfasser ausgedachte Anspruch Sr. Königl. Ma-

ältesten Tochter kein Recht hergeleitet, noch sich des ihnen gebührenden Vorzugrechts für dem jetzigen Haus Oesterreich bedienet, sondern vielmehr die Successionsbefugniß des Hauses Pfalz und Bayern standhaft behauptet. Man sollte also glauben, daß wenn Ihro Majestät die Kaiserin Königin von allen diesen nähern Umständen, und von dem Ungrunde der Ihnen vorgespiegelten, weder bey dem Straubingischen noch jetzigen Sterbfall bestandenen, das jetzige Haus Oesterreich nicht einmal angehenden veralteten Pretension benachrichtiget seyn werden, höchstdieselben nach ihrer Gerechtigkeitsliebe davon abstehen, dem großmüthigen Beyspiele Sr. Kön. Maj. von Preussen folgen, und den Hause Pfalz die ihm gebührende Succession v. Bayern nicht weiter werden streitig machen, noch sie vermindern wollen.

Majestät von Preussen vollkommen gegründet wäre, so ist es doch immer eine eben so seltsame als gewagte Zudringung eines Privatverfassers, Ihro Majestät der Kaiserin Königin zumuthen zu wollen, daß weil des Königs von Preussen Maj. mit keinem Anspruche herfürtreten, auch allerhöchst Dieselben von ihren gerechten Forderungen abstehen sollen. In der That ein neuer Plan um bey allen Gelegenheiten den Saamen der Unruhen und blutiger Kriege ausstreuen zu können; oder der Herr Verfasser müßte Se. Kön. preußische Majest. als einen allgemeinen Richter über alle übrige höchst- und hohen Stände darstellen wollen.

Zudem wer succediret denn dermalen in die bayerischen Lande? Der Herr Kuhrfürst von Pfalz. Hat denn dieser Se. Kön. Majest. aufgefordert sich bey dem Erzhause Oesterreich zu verwenden, das ihm seine Succeßion nicht erschweret oder vermindert werde? Beyde Höfe, der österreichische und pfälzische, haben wegen dieser sie allein betreffenden Succession eine Convention ganz friedlich unter sich geschlossen. Wenn nun ein dritter dem einen Theile ohne seinen Willen eine Beschwerführung gleichsam aufdringt, dem andern Theile aber zumuthen will, daß selber von seinem — von dem erstern Theile feyerlich anerkannten Anspruche abstehen solle, und endlich um alles dieses zu beschönigen, auf einen ganz und gar unerfindlichen eigenen Anspruch verfällt, und selben nachlassen zu wollen anbietet, wer wird einem solchen Beyspiel der Großmuth nachfolgen wollen?

Mit Erlaubniß des Herrn Verfassers konnte man nicht dieses Raisonnement dahin umwenden: Ihro Majestät die Kaiserin Königin haben sich mit dem Herrn Kuhrfürsten von Pfalz wegen der bayerischen Succession und der beyderseits darauf

ha-

habenden Ansprüche verglichen. Beyde Höfe haben dem Kuhrsächsischen Hofe wegen Auseinandersetzung seiner Allodialforderungen alle Bereitwilligkeit versprochen. Demnach Ausgange der Pfälzisch-Sulzbachischen Linie zur Regierung kommenden Herrn Herzoge von Zweybrücken als nächstem Agnaten hat man, wenn er sich durch den obgedachten Vergleich in seinen Rechten gekränket erachten sollte, den rechtlichen Weg, oder auch sogleich ein Manngericht oder Compromiß angeboten. Kein anderer Hof hat bey diesem Successionsfalle einen gegründeten Anspruch, oder ein mit der Reichsverfassung harmonirendes Interesse. Sollte man also nicht vielmehr glauben, daß, wenn Se. Kön. Majestät von Preussen von allen diesen näheren Umständen und sowohl von dem Ungrunde der ihnen vorgespiegelten, auf eine Zerrüttung des Reichs, und andere nachtheilige Folgen abzielenden Aussichten, als auch von der Rechtsbeständigkeit des österreichischen Anspruches benachrichtiget seyn werden, höchstdieselben nach ihrer Gerechtigkeitsliebe, nicht nur von allem Widerspruche gegen einen zwischen zweyen Mitständen geschlossenen freundschaftlichen Vertrag abstehen, und den geringen Zuwachs von Landen dem Erzhause gerne gönnen, sondern vielmehr mit dem übrigen Deutschlande den patriotischen Wunsch erfüllen helfen werden, womit das werthe Vaterland in seinem erwünschlichen Ruhestand fortan verbleibe? Noch mehr aber kann jedermann überzeuget seyn, daß der kön. preußische Hof jenen ungegründeten Anspruch, welchen der Herr Verfasser wegen eines Vorzugrechts der ältesten Tochter des Herzogs Albrechts ersonnen hat, niemals gut heissen, sondern dagegen seine grosse Denkungsart eben so patriotisch an den Tag legen werde, als sich derselbe in einem öffentlichen Schreiben an seinen Reichstagsgesandten von Pollmann vom 11. Merz A. 1741. wegen einer Schrift, in welcher dem Hause Brandenburg ein Anspruch auf die Laußnitz hat zugeeignet werden wollen, in folgenden Worten geäußert hat: je suis si fort eloigné de vouloir former de prétentions chimeriques & injustes sur les Etats, que je n'epargne pas ceux memes, qui croyent se faire un merite euprès de moi en m'attribuant des droits aux quels je ne songe pas; une marque de cela c'est que j'ai fait confisquer & agir criminellement en dernier lieu contre l'auteur d'une brochure qui vouloit établir des prétensions de ma maison sour toute la Lusace.

2) Behauptet man im Namen der Kaiserin Königin Majestät: daß einige Bezirke der Oberpfalz, die von der Krone

Es ist nicht genug, die Gründe zu wissen und anzuführen, man muß auch die Beweisthümer einsehen, durch welche

Böh-

Böhmen zu Lehen gehen, durch den Abgang des bayerischen Mannsstames der Krone Böhmen eröffnet und heimgefallen wären. Die Gründe, welche solcherhalb in den sogenannten unpartheyischen Gedanken und sonsten angeführet werden, laufen kürzlich darauf hinaus, „daß diese böhmische Lehenstücke in der Oberpfalz gewisse Güter wären, welche die Krone Böhmen im Jahre 1353. für baares Geld von den Pfalzgrafen gekauft, und denselben im J. 1465 wieder zu Leben gegeben hätte; sie gehörten nicht eigentlich zur Oberpfalz, sondern zu Böhmen; der westphälische Friede habe sie der Krone Böhmen nicht nehmen können noch wollen; K. Ferdinand II. habe sie nicht mit der Oberpfalz zugleich im J. 1628. sondern durch eine besondere Beleihung im J. 1631. an Bayern vergeben; so wie auch K. Joseph sie nicht im J. 1706. nach der Achtserklärung des Kuhrfürsten von Bayern, sondern nachhero, besonders an Kuhrpfalz verliehen.

Diese Gründe aber verlieren ihre Kraft, wenn man folgende in der Geschichtskunde gegründete Umstände betrachtet. Die böhmische Lehenstücke in der Oberpfalz sind unstreitig alte Erbgüter des Hauses Wittelsbach; sie stehen zum Theil mit Namen in dem Vertrage von Pavia, und sind dadurch mit dem beständigen Familien fideicommiß, noch vor Errichtung der güldenen Bulle, und auch vor dem böhmischen Kauf von 1353. beleget worden. Da sie durch eben diesen Traktat mit der Oberpfalz dem Kuhrfürstenthum Pfalz zugeeignet wor-

den,

diese Gründe unterstützet werden, und dann kann der Verfasser der unpartheyischen Gedanken alles ganz ruhig der Entscheidung eines gelehrten und unpartheyischen Publikums überlassen. Man hätte auch nicht nothwendig, auf die — in den gegenwärtigen Betrachtungen vorkommende Einwürfe insbesondere zu antworden, indem selbe schier insgesammt schon in dem fünften Hauptstücke der unpartheyischen Gedanken widerleget worden sind. Da man aber einmal beschlossen hat, dem Hrn Verfasser Schritt vor Schritt nachzugehen, so wird es das Publikum nicht übel aufnehmen, wenn man sich mit einigen Wiederholungen abzugeben veranlasset sieht.

Erstens ist es ein irriger Satz, daß durch den Vertrag von Pavia ein förmliches Familien fideicommiß eingeführet worden sey. Wenigstens ist der in dem besagten Vertrage enthaltene Artikel, daß wenn ein Haus etwas verkaufen sollte, solches dem andern Hause zu kaufen geben wolle, niemals beobachtet worden; worüber schon oben wichtige Beweise vorgeleget worden sind.

den, so haben sie mit demselben die Eigenschaft der Unzertrennlichkeit erhalten, welche diesem Kuhrfürstenthum in dem 25 Kapitel der güldenen Bulle beygeleget ist. Wenn die Krone Böhmen nachhero durch gewisse hier nicht zu untersuchende Vergleiche K. Karl IV. mit einzelnen Pfalzgrafen einige Rechte auf diese Distrikte erhalten, so bestehen solche blos in Lehenherrschaft, die Substanz der Lehen aber, oder das Land selbst ist allezeit bey dem Hause Pfalz geblieben, und die Krone Böhmen ist selbst nach ihren Lehnbriefen schuldig, diese Lehen allen Erben der Häuser Pfalz und Bayern, so lange derselben welche vorhanden, zu verleihen.

Gesetzt nun auch, es wäre wirklich ein solches Familien fideicommiß vorhanden gewesen, so ist doch selbes für den gegenwärtigen Ankauf der Krone Böhmen entweder aufgehoben, oder für hieher nicht anwendbar angesehen worden, indem wie in den unpartheyischen Gedanken IV. Hauptstück §. 2, erwiesen worden, über diesen Kauf der Krone Böhmen die Willbriefe sämmtlicher Kuhrfürsten erfolget sind.

Der Kauf geschah A. 1353. und dann folgte A. 1355. die feyerliche Kaiserl. Incorporationsurkunde darauf, in welcher alle diese von den Pfalzgrafen erkaufte, und in der Urkunde benannte Güter und Ortschaften dem Eigenthume der Krone Böhmen einverleibet worden sind. Diese Incorporationsurkunde wurde nicht nur allein mit Rath und Wissen aller Kuhrfürsten und Reichsstände veranstaltet, sondern auch gleichsam förmlich garantiret. Zudem so beweiset auch der klare Buchstaben derselben, daß dieser Kauf nicht mit einzelner sondern mit aller damals lebenden Pfalzgrafen Einwilligung geschlossen, und nicht blos die Lehenherrschaft sondern die Substanz und das Land selbst mit allen Herrschaften, Rechten und Zugehörden auf ewig dem Königreiche und der Krone gegeben, zugefüget, einverleibet, eingedermet, und vereiniget worden seyn.

Ferners wenn auch wirklich der Consens der bayerischen Herzoge wegen der obgedachten paviischen Clausul nothwendig gewesen wäre, so ist auch diese Einwilligung in der vom Kuhrfürsten Ludwig dem Römer zu Brandenburg und Herzog von Bayern in seinem und seiner übrigen Brüder Namen Donnerstag nach St. Andreastag 1355. ausgestellten Urkunde beym Lunig Cod. germ. dipl. T. 1. p. 1150. ausdrücklich ertheilet, und darinnen bekennet worden, daß die Pfalzgrafen diese Lande dem Kaiser Karl dem IV. wissentlichen, redlichen und rechtlichen verkauft haben.

Wenn man zugleich die Geschichte damaliger Zeiten, welche hier weiter auszuführen überflüssig wäre, mit diesem documentirten Beweise zusammen hält, so werden hoffentlich die von dem Herrn Verfasser angeführte ganz irrige und Geschichtswidrige Sätze von selbst hinwegfallen. Am aller wenigsten aber hätte man eine Beweisführung aus der goldenen Bulle wegen der darinnen festgestellten Unzertrennlichkeit der Kuhrfürstenthümer vermuthen sollen, da bekanntlich die goldene Bulle erst A. 1356. errichtet, der Kaufkontrakt aber An. 1353. geschlossen worden ist, mithin ein späteres Gesetz auf eine vorgehende Handlung keine Wirkung hat.

Die Achtserklärung des pfalzgrafen Friederich V. der Verkauf der Oberpfalz an Bayern, und die besondere Beleihungen, welche die Krone Böhmen in den J. 1631. und 1708. ertheilet, rühren von besondern Zeitumständen her, die mit denselben, und durch die darauf erfolgte Friedensschlüsse ihre Kraft und Wirkung verloren; sie haben aber obgedachte Verbindlichkeit und die Rechte des Hauses Pfalz so wenig aufgehoben und verändert, als der westphälzische Friede selbst.

Worinnen könnten denn diese Zeitumstände bestehen, welche eine abgesonderte und nicht zu gleicher Zeit geschehene Belehnung mit der Obernpfalz, und dann mit dem böhmischen Lehen veranlasset hätte? Wäre es doch den Herrn Verfasser gefällig gewesen, diese besondere Zeitumstände aus der Geschichte kurz zu erläutern; denn bis dahin wird man gewiß keine andere gründliche Ursach angeben können, als weil das Rs. Lehen, die obere Pfalz, mit den königl. böhmischen Lehen nichts gemeinschaftliches hatte, und nicht dem nämlichen, sondern zwey unterschiedenen Dominis directis angehörte, es auf das Wohlgefallen des einen sowohl als des andern ankommen mußte, wenn, und an wem er seine Lehen vergeben wolle.

Es ist auch eine der Wahrheit ganz widrige Angabe, daß die Krone Böhmen nach ihren Lebenbriefen selbst schuldig seyn solle, diese Lehen allen Erben der Häuser Pfalz und Bayern zu verleihen. In dem zwischen dem König Georg von Podiebrad und dem Pfalzgrafen Otto A. 1465. geschlossenen Vertrag (welcher, wie in den unpartheyischen Gedanken umständlich erwiesen worden, den Grund dieser Lehenschaft ausmachet; da die Krone Böhmen vorhero diese Distrikte in vollem Eigenthum selbst besessen, und das Haus Pfalz selbe widerrechtlich an sich gerissen) wird nur allein die Meldung von dem Pfalzgrafen Otto und seinen Lehenserben gemacht; von dem bayerischen Hause und dessen Einziehung in die Mitlehenschaft kommt nicht eine

Sylz-

Sylbe vor, welches aber um so nothwendiger gewesen wäre, ausdrücklich beyzusetzen; als ansonst unter dem Ausdrucke Lehenserben niemals eine von dem ersten Erwerber ganz unterschiedene Linie verstanden werden kann.

Durch den leztern Friedensschluß, hat das Haus Pfalz den Besitz dieser Lehn nur auf die Zeit des Daseyns der bayerischen Linie verloren. Da nach dem 4ten Artikel des westphälischen Friedens, die ganze Oberpfalz nach dem Abgange der wilhelminischen Linie an die Rudolphinische zurückfallen soll, ohne daß Kaiser Ferdinand III. der König von Böhmen und Hauptcontrahent dieses Friedens war, das geringste davon ausgenommen, oder vorbehalten, so muß allen Rechten nach, die Oberpfalz an die rudolphinische Linie in dem Umfange zurückfallen, wie solchen die bayerische Linie, und die pfälzische selbst vorhero besessen, folglich mit den böhmischen Lehen, die oben erwiesener massen, allezeit ein Theil der Oberpfalz und ein Erbeigenthum des Kuhrhauses Pfalz gewesen, und worüber dieses Churhaus auch schon durch die ausdrücklichen Worte des westphälischen Friedens die Mitbelehnschaft erhalten. Ihro Majest. die Kaiserinn Königinn können also als Nachfolgerinn K. Ferdinand III. die von ihm eingegangene Verbindungen nicht aufheben, folglich auch diese Lehen nicht ein=noch dem Churhause Pfalz entziehen.

Da nun auf solche Art die Krone Böheim durch den Kauf von 1353. und die Incorporation von 1355. das wahre Eigenthum dieser Lande mit Consens des Reichs und auch selbst mittelst des Beytrittes der bayrischen Herzoge erhalten, nachhin aber erst An. 1465. selben durch einen Vergleich dem Pfalzgrafen Otten und seinen Lehenserben als Lehen überlassen hat; so wird jederman nach der Natur aller Lehensgesetze leicht einsehen, daß der Dominus directus, nämlich die Krone Böhmen, dazumal, als einer dieser Lehenserben nämlich Pfalzgraf Friedrich der V. sich einer offenbaren Felonie gegen den Kaiser Ferdinand den II. als König von Böhmen und Dominum directum schuldig gemacht hat, vollkommen berechtiget gewesen sey, diese Lehen einzuziehen, und solche einem andeten Hause zu übergeben. Dieses geschah nun als Ferdinand selbe dem Kuhrfürsten Maximilian von Bayern und seinen Lehenserben einräumte. Niemand hat aber damals darauf gedacht, als wenn das Haus Bayern ohnehin schon in der Lehenschaft mitbegriffen gewesen wäre, sondern das Anlangen des Kuhrfürsten sowohl, als der Böhmische Lehenbrief weisen nichts anders aus, als daß diese Uebergabe der besagten Lehn ex nova gratia geschehen sey.

Bey Vorstellung dieser richtigen Grundsätze wird also einem jeden in die Augen fallen, daß dasjenige, was wegen dem in dem westphälischen Frieden bedungenen Ruckfalle der oberen Pfalz enthalten ist, nur auf dasjenige angewendet werden könne, worüber dem Kaiser und Reiche in dem Friedensschlusse zu disponiren frey stand; nicht aber auch auf jene Stücke, welche einem anderen und unterschiedenen Dominio directo unterworfen waren; Folglich ist also der Schluß des Hrn Verfassers vielmehr dahin umzuwenden, daß eben derowegen, weil der Kaiser Ferdinand der III. nicht auch als König von Böhmen ein Mitkontrahent gewesen, und keine ausdrückliche Erklärung von sich gegeben habe, daß auch diese Lehen unter dem obgemeldten Ruckfalle begriffen seyn sollen, der Artikel des Friedensschlusses auf die besagten Lehen niemals ausgedehnet werden könne. Und dieses ist auch die Ursache, warum die in eben diesem Friedensschlusse festgestellte Mitbelehnung des pfälzischen Hauses auf die obere Pfalz zwar in den kaiserlichen Lehenbriefen, mithin in Ansehung der Reichslehen, nicht aber auch in den königlichen böhmischen Lehenbriefen, folglich niemals wegen dieser böhmischen Lehen ertheilet worden ist. Es werden demnach Ihro Maj. die Kaiserinn Königinn dermalen eben so wenig schuldig seyn, diese Lehen dem Kuhrhause Pfalz zu überlassen, als Kaiser Ferdinand der III. nicht schuldig gewesen ist, diesem Hause eine Mitbelehnung darauf einzugestehen; welche dermalige Fälligkeit dieser Lehen auch Se. kuhrfürstl. Durchl. von Pfalz in der mit dem k. k. Hofe den 3ten Jenner geschlossenen Convention Art. 4to feyerlich anerkennet haben.

3. Leitet man für die Kaiserinn Königinn Majestät eine Pretension auf das Fürstenthum Mindelheim in Schwaben aus einem von dem K. Mathias, dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich im J. 1614 ertheilten Anwartsbriefe her. Da solcher noch nicht bekannt geworden, kann man davon nicht urtheilen; es stehet aber demselben entgegen, daß als h. Maximilian von Bayern die Herrschaft Mindelheim als ein Allodium gekaufet, Kaiser Mathias ihm solche im Jahr 1618. als ein

Da der Herr Verfasser seine Feder gegen die sogenannten unpartheyischen Gedanken gerichtet hat, wie kann derselbe angeben, daß von dem Anwartsbriefe für das Erzhaus Oesterreich nichts bekannt geworden sey. In dem sechsten Hauptstücke der besagten Schrift wird nicht nur die ganze Geschichte, sondern auch ein wörtlicher Auszug des österrrichischen Expectanz-Briefes geliefert; zugleich aber auch die Einwendung, als wenn durch den Kauf des bayerischen Hauses dieses Anwartschaftrecht aufgehoben wor-

Erblehen verliehen, und dadurch die Anwartschaft des Hauses Oesterreich aufgehoben zu haben scheinet.

worden wäre, hinlänglich hintangewiesen.

Und gesetzt auch daß der Hr. Verfasser keine Nachricht von dem Innhalte dieses Expectanz-Briefes hätte, so kann doch demselben dasjenige nicht unbekannt seyn, was Anno 1705. geschehen ist, wo das Erzhaus im Angesicht und ohne Widerspruch des gesammten Reichs diese Herrschaft Kraft, der besagten Anwartschaft, eingezogen und dem Herzog von Marlboroug als ein Afterlehen übergeben hat, dieser aber sodann wegen solcher, in ein Fürstenthum erhobenen Herrschaft in den Reichsfürstenrath einmüthig eingeführet worden ist; Wie alles dieses aus den Reichsacten bekannt, und in den unpartheyischen Gedanken weitläuftig erzählet, und bewiesen worden ist.

Da nun im vorhergehenden erwiesen ist, daß der Kaiserinn Königinn Majestät keine gegründete ursprüngliche und alte Rechte auf die bayerische Erbschaft haben, so entstehet nunmehro die dritte Hauptfrage: Ob Höchstdieselbe dergleichen durch die den 3ten Jenner 1778. mit des Churfürsten von Pfalz Durchlaucht getroffene Convention erhalten haben?

Der Herr Verfasser wird doch wenigstens so viel nicht in Abrede stellen können, daß die österreichischen Ansprüche nicht ganz von allen scheinbaren Gründen entblöset seyn. Es wird auch derselbe aus der Erfahrung wissen, daß die Meinungen über strittige Rechtssachen nicht allemal übereinstimmen, mithin auch die österreichische Sache ihre Vertheidiger finde. Bey einer solchen Lage also ist die zwischen Pfalz und Oesterreich geschlossene Convention als ein Vergleich über eine streitige Successionssache zu betrachten, welchen beyde Höfe, um allen in Deutschland sich ereignen mögenden Unruhen vorzubeugen, nach ihrer patriotischen Denkungsart eingeschlagen haben.

Diese Frage scheinet sich aus dem Inhalt solchen Vergleichs von selbst zu entscheiden. Es erhellet daraus, daß Se. kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz die Ansprüche der Kaiserinn Königinn Majest. auf die Bezirke von Bayern, womit Kaiser Sigismund den H. Albrecht von Oesterrich beliehen haben soll, auf das Fürstenthum Mindelheim, und auf den

Es ist wirklich sonderbar und unbegreiflich, wie es eine Privatfeder wagen könne, eine zwischen dem Kaiserlichen Königlichen und dem Kuhrpfälzischen Hofe geschlossene Convention sowohl wegen der Art ihrer Entstehung als auch ihres Innhalts in Untersuchung zu nehmen, und so gar ungeachtet noch keiner dieser contrahirenden Theile eine Beschwerde in das Publikum

hat

Rückfall der böhmischen Lehen in der Ober-Pfalz anerkannt, und selbst dem Hause Oesterreich zu der Besitznehmung verhelfen wolle, daß sie sich mit der Verbindlichkeit, die Gränzen des ihnen übrig bleibenden Theils von Bayern zu erweisen beladen, daß sie hoffen die böhmische Lehen ex nova gratia von der Krone Böhmen zu erhalten, und daß beyde Theile sich vorbehalten annoch eine Austauschung einzelner Theile, oder des ganzen Complexus vorzunehmen.

Es ist sonderbar und unbegreiflich, daß Se. Kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz alle Ihnen vorgelegte Ansprüche des Hauses Oesterreich dergestalt anerkannt; sich zum Beweise Ihrer alten Gerechtsamen verbunden, und den Ueberrest ihres altväterlichen Eigenthums sich nur als eine Gnade vorbehalten hat kommen lassen, sondern beyde vielmehr auf diesen Vergleich standhaft zu halten vielfältig geäussert haben, seinen richterlichen Ausspruch dahin abzugeben, daß dieser Vergleich bloß, weil es den Absichten des Hrn Verfassers so gefällt, erzwungen, überraschet und ungültig seyn solle.

Der Auszug aus der Convention welchen der Herr Verfasser hier liefert, hat bis auf jenen Punkt seine Richtigkeit, daß nämlich der Herr Kuhrfürst sich mit der Verbindlichkeit beladen haben solle, die Gränzen des ihm übrig bleibenden Theiles v. Bayern zu erweisen. Das heißt diesen Artikel, welcher doch dem Hrn Verfasser nicht unbekannt seyn kann, auf eine unbillige Weise verdrehen. Dann da in der Convention derjenige Theil von Bayern, welchem vermöge der Theilung von 1353. der letzte Herzog der Straubingischen Linie besessen hat, dem Erzhause eingeräumet wird, so ist auf den Fall daß sich wegen der Gränzen dieses Antheils einige Zweifel ergeben sollten, von demjenigen Theile der Beweis übernommen worden, welcher die dazu erforderlichen Documente in Händen hat. Oesterreich konnte in seiner Besitzergreifung keinen andern Maasstab annehmen, als daß dasselbe 1mo die in dem Theilbriefe benannte Orte, 2do wegen der in dem Theilbriefe vorkommenden Beysätze, und was dazu gehöret, alles was heute zu diesen Orten gehöret und dahin steuert, oder in dem Gerichtszwang ist; Und 3tio jene Strassen, Oerter und Bezirke, welche darzwischen liegen, damit man nämlich auf eigenem Grund und Boden von einem benannten Orte zu dem andern gelangen kann, indem man gewiß bey einer jeden vernünftigen Theilung ein Continuum oder schickliche Arrondirung zum Entzweck gehabt hat, in Besitz nehme. Sollte aber ungeachtet dieser natürlichen und vernünftigen Schlüsse von Kuhrpfalz erwiesen werden können, daß ein oder der andere Bezirk damals nicht

zu dem Straubingischen sondern zu dem Antheil einer andern Linie gehöret habe, so hat Oesterreich die Beweise darüber aus dem bayerischen Archive zu erwarten, bis dahin aber das Recht in seinem, nach den obigen Grundsätzen ergriffenem Besitze zu verbleiben.

Wie kann man hierinnfalls eine Unbilligkeit finden? Und würde es nicht vielmehr gegen die Vernunft und alle Regeln der Rechtsgelehrsamkeit streiten, wenn man den Beweis und die Edirung der Documenten demjenigen Theile hätte zumuthen wollen, welcher selbe niemals besessen hat, noch besitzen konnte?

Ob die Anerkennung der österreichischen Ansprüche nach vorhergegangner genugsamer Prüfung geschehen, läßt sich theils aus der Kürze der Zeit vom 30. Dec. bis 3. Jenner, theils aus dem Umstande beurtheilen, daß der Lehnbrief Kaiser Sigismunds, auf welchen doch alles ankommt, Sr. Kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz bis zum 22 März noch nicht vorgeleget worden, wie vorhin erwiesen ist.

Es ist ebenfalls schon vorhin erwiesen worden, daß die Handlungen zwischen dem Kaiserl. Königl. und dem Kuhrpfälzisch. Hofe, auf welche sich die Convention gründet, lange vor dem 30 Dec. angefangen worden; daß der Kuhrpfälzische Minister schon unterm 29sten zur Schliessung der Convention die Vollmacht erhalten habe, und daß die Convention bey dem erfolgten Todesfalle des Herrn Kuhrfürsten von Bayern schon bis zur Unterzeichnung berichtiget gewesen. Es ist auch oben erinnert worden, daß der Lehenbrief Kaiser Siegmunds und der Vertrag nicht nur dem Kuhrpfälzischen Minister in der Urschrift vorgeleget, sondern Sr. Kuhrfürstl. Durchl. von Pfalz in copia vidimata mitgetheilet worden sey; wodurch also alles, was der Herr Verfasser hier anführet, seine volle Abfertigung erhält.

Daß mit diesem sonderbaren Vergleich auch nicht alles freywillig zugegangen, sondern der Herr Churfürst durch Zwang, und Ueberraschung dazu gebracht worden, solches wird dadurch mehr als wahrscheinlich, daß Se. Kuhrfürstl. Durchlaucht anfänglich von ganz Bayern Besitz genommen, nachhero aber durch die Einrückung der K. K. Truppen bewogen worden, das Patent

Was es mit dieser ersteren kuhrpfälzischen Besitznehmung, und dem daraus sich ergebenen Mißverstande für eine Bewandniß habe, hätte der Herr Verfasser bereits aus der jüngst an das Licht getretenen Antwort auf die Anmerkungen über die K. K. Erklärung in Curia zu Regensburg entnehmen können. Die ganze Sache verhält sich kürzlich folgender Gestalt: Bayern und Pfalz hatten (wie

die

zu ändern, und daß der wiener Hof in der Circularnote vom 20 Jenner selbst gestehet, und ankündiget, auf die erste kuhrpfälzische Besitznehmung der ganzen bayerischen Erbschaft eine zureichende Anzahl Truppen nach Bayern geschickt, solche aber, sobald der Mißverstand gehoben worden, größtentheils zurückgerufen zu haben.

die Beylagen des Testaments des verstorbenen Herrn Kuhrfürsten von Bayern ausweisen) vorhin die Verabredung getroffen, daß gleich auf erfolgenden Todesfall die allgemeinen schon gefertigten hintergelegten Besitznehmungspatente publiciret werden sollen. Der Todesfall geschah, da der kuhrpfälzische Hof eben mit dem Kaiserl. Königl. in Traktaten stand, und die Convention am Schlusse war. Weder das bayerische Ministerium noch der zu München anwesend gewesene kuhrpfälzische Resident hatten von diesen Traktaten eine Kenrtniß; und veranlaßten daher unverzüglich die Kundmachung der obgemeldten Patente. Der Kaiserl. Königl. Hof vernahm diese Kundmachung eben zur Zeit, als die mehrgemeldte Convention unterzeichnet worden, und da demselben die vorhinige Beschaffenheit dieser Patente nicht bekannt war, mußte derselbe nothwendig darüber auffsichtig werden und sich veranlaßt sehen, wegen seiner Besitznehmung eine grössere Anzahl Truppen anmarschiren zu lassen. Allein der Herr Kuhrfürst von Pfalz ließ sogleich den K. K. Hof von den wahren Umständen unterrichten, und ertheilte die Befehle, die K. K. Truppen in der Besitznehmung des Conventionsmässigen Antheils nicht zu hindern, wodurch also aller Mißverstand gehoben und die überflüssigen Truppen wieder zurückgezogen worden sind. Dieses ist also der ächte und in Facto selbst gegründete Hergang, der meines Erachtens Ihnen doch nicht hätte verborgen seyn sollen.

Wenn man aber auch dahin gestellt, und unentschieden lassen wollte, ob der Vergleich vom 3ten Januar in der Form richtig, und ohne Zwang und Ueberraschung zu Stande gebracht worden, so kann doch derselbe an sich selbst, und in seinem eigenem Grunde nicht bestehen. Vorhin ist genugsam erwiesen, daß die sämmtliche bayerische und pfälzische Lande durch die gemeinschaftliche Abstammung der Häuser

Da alle hier angezogene Ursachen, warum der Herr Verfasser den zwischen Ihro K. K. Maj. und des Herrn Kuhrfürsten von Pfalz Durchl. geschlossenen Vergleich für unkräftig angeben will, theils in den unpartheyischen Gedanken, theils in der gegenwärtigen Beantwortung hinlänglich abgefertiget worden, so scheinet nicht nothwendig zu seyn, hier etwas mehrers beyzusetzen, als daß weder die gemeinschaftliche Abstam-

Bayern und Pfalz von den Erwerbern durch den Traktat von Pavia, und durch die darauf gegründete und so oft erneuerte Hausverträge mit einem beständigen unveräußerlichen Familien fideicommiß beleget sind, und allen Linien des Hauses Pfalz erb- und eigenthümlich zugehören; daß besonders die Oberpfalz zu dem Kuhrfürstenthum Pfalz gehöre, und davon nach der güldenen Bulle nicht getrennet werden könne; daß auch dieses Land ohne einige Ausnahme, zufolge des 4ten Artikels des westphälischen Friedens, nach Abgang der wilhelminischen Linie an die rudolphinische fallen soll.

Es ist ferner bekannt und ausgemacht, daß selbst des jetzigen Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz Durchl. den Traktat von Pavia und die übrigen Hausverträge in den Jahren 1746. 1766 und 1771. auf das feyerlichste erneuert, und auf alle nachhero erworbene Länder erstrecket, auch durch einen besondern Vertrag mit dem verstorbenen Kuhrfürsten von Bayern im Jahr 1774. nicht allein sich selbst, sondern auch ihren hohen Agnaten die Civilcomposession und das Constitutum possessorium ausbedungen und letzteren dadurch ein Recht erworben haben, das Ihnen niemand nehmen kann.

stammung, noch der Traktat von Pavia und die folgenden Hausverträge dem Anspruche des Erzhauses auf Niederbayern im geringsten im Wege stehen, und daß eben so wenig die obere Pfalz jemals einen Theil des Kuhrfürstenthums Pfalz ausgemacht, als noch weniger die böhmischen Lehen unter die Disposition der goldenen Bulle von der Unzertrennlichkeit gezogen werden, und auch eben so wenig der 4te Artikel des westphälischen Friedens den Rechten der Krone Böhmen zum Abbruch gereichen könne.

Da erwiesen worden, daß der Traktat von Pavia auf das Land Niederbayern niemals eine Beziehung haben können, und daß alle jene Hausverträge in welchen man Ursache hat, den besagten Traktat auch auf diesen Theil der bayerischen Lande auszudehnen, weit später erfolget sind, als das Erzhaus Oesterreich seine rechtlichen Ansprüche mittelst der Belehnung und Uebertragung von Kaiser Siegmund auf den Straubingischen Antheil erworben hat, so ergiebt sich die natürliche Folge von selbst, daß alle derley Verträge, es mag nun darinnen eine Civilcomposession oder Constitutum possessorium oder was immer für ein Rechtsbehelf herfürgesuchet worden seyn, den vorgehenden Gerechtsamen eines dritten nicht nachtheilig seyn können, woraus also auch noch die weitere Folge fließt, daß das Kuhrhaus Pfalz, wenn gleich dasselbe mit dem Kuhrhause Bayern derley Traktaten geschlossen, sich dennoch

dadurch weder verbunden hat, noch auch hat verbinden können den Rechten eines dritten sich zu widersetzen, und selbe unter Vorschützung eines einseitig übernommenen Constituti possessorii vereiteln zu wollen.

Mit keinem Rechtsbestande haben also Ihro kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz von mehrgedachten Hausverträgen und Gesetzen abgehen, noch weniger ohne Beywirkung des Reichs, und ohne Einwilligung der Lehn- und Allodialerben, bey dem vielmehr reichskundigen Widerspruche des Herrn Herzogs von Zweybrück, und des Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen, zu hochderselben unverwindlichen Nachtheil, über die ganze so wichtige fideikommissarische Erbschaft des ausgestorbenen Hauses Bayern einen einseitigen Vergleich schliessen, und den grösten Theil davon einem fremden Hause, welches nicht den geringsten gegründeten Anspruch daran hat, abtreten und überlassen können. Da solches nichts destoweniger geschehen, so ist ein solcher Vergleich an sich widerrechtlich, nichtig und unverbindlich, und der Kaiserinn Königinn Majestät haben dadurch kein mehreres Recht, als Sie vorhin gehabt, erhalten. Da der Vergleich auf der willkürlichen Anerkennung einer alten Pretension gegründet, nunmehro aber erwiesen ist, daß diese Pretension ganz irrig, aus einer alten Urkunde zu voreilig angenommen ist, und nicht ein-

Vielmehr also hatten Ihre kuhrfürstliche Durchl. mit keinem Rechtsbestande dazumal, als der k. k. Hof seine Ansprüche höchst denselben in mehreren weitläuftigen Ausarbeitungen vorgeleget hat, sich mit Anziehung dieser Hausverträge entschuldigen können, dem klaren Recht eines dritten kein Genügen zu leisten. Se. kuhrfürstl. Durchlaucht dachten auch ganz anders, und so, wie es Recht und Billigkeit als das herrlichste Kleinod eines Regenten mit sich bringen. Nach mehreren gewechselten Schriften und beyderseits genau untersuchten Einwürfen erkannten Höchstdieselben die Rechtsbeständigkeit der österreichischen Ansprüche, und entschlossen sich einer Convention die Hand zu bieten. Sie haben sogleich und noch gegen Ende des Monats November verflossenen Jahres dem Herrn Herzoge von Zweybrücken von allem was vorgegangen war, Nachricht gegeben, und von diesem die Erklärung erhalten, daß dieselben mit allem demjenigen einstimmig seyen, was von dem Herrn Kuhrfürsten sowohl in dieser als jeder anderen das kuhrpfälzische Haus betreffenden Angelegenheiten vorgekehret und geschlossen werden würde. Diese Versicherung war auch die Ursach, warum der Herr Kuhrfürst die Convention

aus-

mal dem Hause Oesterreich zu statten kommen würde, so muß dieselbe sowohl als der darauf gebaute Vergleich mit seinem Grund zerfallen, und es ist zu glauben, daß die hohen Contrahenten, wenn sie ihren Irrthum einmal eingesehen, von selbst geneigt seyn werden, einen so vielen hohen Mitinteressenten so nachtheiligen Vergleich aufzuheben.

ausdrücklich für sich, seine Erben und Nachfolger an der Kuhr eingegangen ist. Auch nach geschlossener Convention, im Anfange des Monats Hornung, hat noch der Herr Herzog durch seinen geheimen Rath v. Hohenfels die Erklärung an den K. K. Hof von sich geben lassen, daß derselbe von der Hofnung belebet sey, der K. K. Hof werde die nämliche Rücksicht für ihn hegen, welche solcher für Kuhrpfalz bestättiget hat, mithin auch in der nämlichen Maasse ihm den Genuß der getroffenen Convention angedeihen lassen. Aber auf einmal hat sich der Herr Herzog von gewissen Emissairen, welche sogar der Erlanger-Zeitungsschreiber öffentlich angekündiget hat, dahin reissen lassen, von seinen vorigen Erklärungen abzuspringen und einen andern Plan anzunehmen. Der K. K. Hof ließ sodann zu Regensburg erklären, daß derselbe zwar von der mit Kuhrpfalz geschlossenen Convention nie abstehen, hingegen aber dem Herrn Herzoge auf seine Beschwerden in reichsgesezmässigen Wegen allemal Red und Antwort geben werde. So sieht es mit dem Zweybrückischen Widerspruche aus.

Eine Einwilligung des Herrn Kuhrfürsten von Sachsen konnte zur Schliessung dieser Convention niemals erforderlich seyn. Die kuhrsächsischen Ansprüche haben die Allodialverlassenschaft zum Gegenstande, von welcher bey der Convention gar keine Frage war, mithin auch diese den besagten Ansprüchen weder nutzen noch schaden konnte.

Noch weniger konnte an eine Einwilligung des Reichs gedacht werden, indem noch kein Reichsgesetz oder eine Observanz vorhanden ist, vermöge deren zweyen hohen Reichsständen verboten se n sollte, sich über Ansprüche oder streitige Successionsfälle gütlich zu vergleichen, besonders wenn, wie in dem gegenwartigen Falle, dem Reich dadurch in keinem Betracht ein Nachtheil zugehet; wie solches in dem IX. Hauptstück der unpartheyischen Gedanken näher ausgeführt worden ist.

Da also sowohl die Rechtsgültigkeit der österreichischen Ansprüche erwiesen, als auch die bey Schliessung der Conventi-on eingeschlagene ganz untadelhafte Maaßnehmung in ihrer ächten Gestalt vorgeleget, und zugleich die wahre Beschaffenheit der von dem Herrn Verfasser geforderten Einwilligungen erläutert worden ist, so solle man billig hoffen, daß man hier und da

seinen bisher gefaßten Irrthum einsehen, und von selbst geneigt seyn werde, einem zwischen zwey höchsten Reichsständen mit aller Zufriedenheit geschlossenem Vergleiche nichts weiters in den Weg zu legen.

Ein solcher Vergleich könnte auch nicht einmal auf die Lebzeit des Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz bestehen. Den Allodialerben würde dadurch die Ausübung ihrer schon gegenwärtigen Rechte erschweret, und obzwar den pfälzischen hohen Agnaten erst nach dem Tode des Herrn Kuhrfürsten das Successionsrecht zusteht, so würde ihnen solches doch durch einen Vergleich von der Art unendlich schwer gemachet, wo nicht gar vereitelt werden, zumahl die Absicht Ihro Majestät der Kaiserin Königin wohl nicht seyn wird, die Ihro abgetretene bayerische Lande nach dem Tode des Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz, desselben hohen Hause zurück zu geben.

Die höchst und hohen Stände des deutschen Reichs mögen urtheilen, wohin derley Grundsätze am Ende führen werden. Nicht einmal für die Lebenszeit soll ein Reichsstand befugt seyn ohne Einwilligung aller möglichen Lehen- und Allodialerben, ja sogar ohne Beywirkung des gesammten Reichs mit seinem Ansprächer einen Vergleich zu schliessen! Ein Satz, durch welchen alle gütliche Vergleiche, sobald eine überwiegende Macht bey einem oder bey dem anderen Theile Gehör findet, nothwendig vereitelt, und die Ruhe Deutschlandes bey jeder Gelegenheit auf die Spitze gestellet werden kann.

Setze man aber auch wirklich den wie wohl ganz widersinnigen Fall, daß die Reichsgesetze den Ständen die Gewalt nicht zuliessen, derley streitige Rechtssachen durch gütliche Vergleiche aus einander zu setzen, so würde doch allemal nur allein der gerichtliche Weg offen bleiben. Ist denn dieser Weg dem Kuhrhause Sachsen und dem Herrn Herz. von Zweybrücken beschränket? Hat sich nicht der K. K. Hof selbst dazu schon so oftmals erboten? Kann man aber jemanden zumuthen, daß selber von einem Besitze, welcher durch einen förmlichen Kontrakt von dem rechtmässigen Innhaber eingestanden worden, ehender ablassen solle, bis ein rechtliches Urtheil gesprochen worden ist? Aber wegen der Gefahr ob diese Urtheile zur Execution werden gebracht werden können? Kuhr Sachsen hat hierinnen gar nichts zu besorgen, indem nicht nur dessen Ansprüche mit den österreichischen in Ansehung der geschlossenen Convention gar nichts gemeinschaftliches haben, sondern auch in der Erklärung der K. K. Gesandschaft zu Regensburg deutlich zu erkennen gegeben worden ist, daß der K. K. Hof die Sr. kuhrfürstl. Durchlaucht zu Sachsen in der Person dero

durch-

durchlauchtigsten Frauen Mutter als einer verzlehenen Prinzessinn von Bayern erweislich zustehende Allodialansprüche auf keine Weise zu verkürzen gedenke. Eben so ungegründet ist auch die Besorgniß wegen des Herrn Herzogs von Zweybrücken. Der K. K. Hof hat ja erst letzthin auf das neue erklären lassen, daß derselbe sich zu einer den Reichssatzungen angemessenen Untersuchung und Entscheidung von nun an, jedoch unter den Bedingnissen erbiete, daß 1mo nicht nur die österreichischen Ansprüche sondern auch die Successionsrechte des Herrn Herzogs selbst in diese Untersuchung gezogen, und die Entscheidung erwartet werden solle; Hingegen aber 2do. sowohl der K. K. als auch der kuhrpfälzische Hof bis zu den Zeiten, daß die zweybrückische Linie eintreten werde, in dem ruhigen Besitz der Conventionsmässigen Antheile zu verbleiben hätte; jedoch von dem gesammten Reich oder auch anderen Mächten die Garantirung übernommen werden sollte, daß bey diesem sich ergebenden Successionsfalle die vorgemeldte Entscheidung zu ihrem ungehinderten Vollzuge gelange. Diese gerechte Absichten der Kaiserinn Königinn Majestät sind öffentlich bekannt gemacht worden, und beschämen also die Vorspiegelung des Herrn Verfassers.

Da nun der Kaiserinn Königinn Majest. nach ihren auf dem Reichstage geschehenen Aeußerung, den Weg einer rechtlichen Entscheidung nicht eingeschlagen, und sich nur mit einem Theil, dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, der dazu nicht befugt gewesen, nicht aber mit den übrigen Hauptinteressenten, den Lehn- und Allodialerben, und dem ganzen Reich vergleichen; da Sie mehr als die beste Hälfte von ganz Bayern, und ein vieles mehr, als der ehmalige Straubingische Antheil betragen, eigenmächtig in Besitz genommen, so scheint solches alles widderrechtlich zu seyn, und nicht bestehen zu können.

Wenn haben denn der Kaiserinn Königinn Majest. auf dem Reichstage erkläret, daß allerhöchst dieselben zuerst den Weg Rechtens einschlagen werden? Wer hat denn der Natur der Sache nach die Klage zu führen? Gewiß niemals derjenige Theil, welcher bey seinem geschlossenen Vertrage ruhig verbleibet, sondern nur derjenige, welcher gegen selben Beschwerde führen zu können vermeinet. Ihro Majest. haben also nicht Ursach den Proceß ex Lege diffamari anzufangen, sondern werden beschwerführende Theile auf dem reichsgesetzmässigen Wege gelassen erwarten.

Ihro K. K. Majestät haben sich mit dem Herrn Kuhrfürsten von Pfalz verglichen; ist denn dieser nicht der Hauptinterressent? Wenn ein Vergleich, Allianz, Frieden oder derley Traktaten geschlossen werden sollen, werden selbe nicht mit dem regierenden

Lan-

Landesfürsten eingegangen? Wird dazu positive Einwilligung aller künftig nachfolgenden Agnaten und Linien erfordert? und wenn diese mit einem solchen Traktat nicht verstanden seyn sollten, verliert derowegen der Regent die Macht demnach vor sich und seine Erben den Traktat zu schliessen? Würden derley verkehrte Rechtssätze nicht in den zu schliessenden Traktaten die größte Ungewißheit und Unsicherheit herfürbringen? Und würde es einem eifersüchtigen Nachbar schwer fallen können einen oder den andern Agnaten auf seine Seite zu bringen, und durch dessen Widerspruch die Vergleiche zu vereiteln, und die Unruhen zu seinem Vortheile zu unterhalten;

Es folget auch daraus von selbst, daß jeder Reichsstand, und besonders jeder Kuhrfürst der ein Mitcontrahent, und also auch ein Garant der güldenen Bulle, des westphälischen Friedens, und aller Rs. Satzungen ist, ein unstreitiges Recht habe, sich gegen eine solche unrechtmässige Zerreissung der bayerischen Erbschaft und Lande, welche die Freyheit, Sicherheit und das ganze Gleichgewicht des Rs. in die größte Gefahr bringet, zu setzen, und alle der Reichsverfassung gemässe Mittel dagegen anzuwenden.

Seit wenn sind denn die Kuhrfürsten, oder andere Rs. Stände, Garanten der güldenen Bulle und besonders des westphältschen Friedens geworden? Seit wenn haben denn die Kronen Frankreich und Schweden diese Gewehrleistung denen Reichsständen, wegen welchen sie solche übernommen haben, abgetreten? Was hat die goldene Bulle hieher für eine Anwendung? Bayern ist und war niemals ein Kuhrfürstenthum. Und der westphälische Friede? Dieser bestimmet ja nur den Ruckfall der fünften Kuhrwürde und der oberen Pfalz, welcher auffer allem Zweifel und bereits in Vollzug gesetzt worden ist; Wie kann also dieser Friedensschluß auf einen Vergleich über die übrigen bayerischen Lande angewendet werden? Aber die Freyheit, Sicherheit und das Gleichgewicht des Reichs kommt in Gefahr? Freylich wohl die Freyheit, wenn man den höchsten Reichsständen die Macht einziehen will, sich über ihre Ansprüche in gütlichen Wegen zu vereinigen. Die Sicherheit! wenn es auf den Ausspruch eines einzigen auf seine Macht sich steifenden Reichsstandes anzukommen hätte, ob ein Reichsstand die Ansprüche des anderen anerkennen, und Kraft dieser Anerkenntniß ihm den angesprochenen Bezirk überlassen dürfe. Daß Gleichgewicht! ein Wort welches zwar zwischen freyen und unabhängigen Staaten, nicht aber zwischen den Mitgliedern eines einzelnen Staates selbst eine Bedeutung haben kann. Und worinnen soll denn das dermalige Gleichgewicht

wicht des deutschen Reichs bestehen? Die Mächte welche auf den beyden Wagschaalen liegen, sind ohnehin bekannt. Die Folge also davon; daß in allen Erwerbungsfällen (die Rechte mögen sprechen was sie wollen) auf eine Schaale so viel als auf die andere geleget werden müsse.

Wenn man solche Grundsätze annehmen, und in das Werk setzen will, dann — dann haben die Garanten des westphälischen Friedens Ursach sich der Freyheit und Sicherheit des deutschen Reichs anzunehmen.

Solches muß um so mehr Statt haben, da Ihro Röm. Kaiserl. Maj. nicht gefunden haben als Oberhaupt des Rs. zuzutreten, und die widerrechtliche Zerreissung der bayrischen Erbschaft zu verhindern, sondern dieselbe vielmehr theils durch ihr Stillschweigen, theils durch ihre Beywürkung als Mitregent der K. K. Staaten gutheissen und autorisiren.

Ihro Röm. Kaiserl. Majest. haben sich in dem an Ihre Kais. Principal-Commission unterm 17 Jenner erlassenen ostensiblen Rescript dahin erkläret „nachdem die Succession in die bayerische Reichs Lehnbare Lande und Güter in Bewegung gekommen, so habe dabey vordersamst Unser Erzhaus wegen seiner auf einige Bezirke in Herzogthum Bayern und auf die Mindelheimische Reichs-Lehen durch Kais. Lehen und Anwartschaftsbriefe erlangte Gerechtsame sich mit des Kuhrfürsten Karl Theodor zu Pfalz Liebd. gütlich einverstanden: da aber auch außer jetzt gedachtem Reichs Lehenbaren Herzogthum Bayern und Herrschaft Mindelheim der verstorbene Kuhrfürst annoch andere besondere Reichsmannlehen — — innegehabt — — und diese Uns und dem Reich erledigt worden, so haben Wir vermög der Reichslehenrechte, Unserer Wahlcapitulation und des Reichsherkommen die oberstlehenherrliche Verfügung getroffen, daß diese besondere Uns und dem Reich eröfnete Lehen für uns und das Reich — — — in Besitz und Verwaltung genommen, somit darunter dasjenige voraus beobachtet werde, was deshalb in itztgedachter Unserer Capitulation enthalten ist — — — je doch solle dieses Niemanden welcher wegen etwa darunter begriffenen Eigenthumes oder von andern Lehensherren abhängige Lehenstücke oder in andere rechtliche Weise gegründete und erweißliche Ansprüche hat, nachtheilig seyn. ꝛc.„

Wer kann wohl etwas Rechtsbeständiges gegen diese Kaiserl. Erklärung, einwenden? So gewiß es ist, daß sich zwey Höchste Reichsstände über streitige Ansprüche gütlich zu vergleichen befugt seyn, eben so gewiß ist es auch, daß dem Kaiser als obersten Richter und Lehenherrn frey stehe, einen solchen Vergleich

gleich gut zu heissen. Mehr braucht man nicht um die Blösse dieser Angebungen aufzudecken.

Es scheinet auch mit den Reichsgesetzen und der Wahlkapitulation nicht wohl zu vereinigen, daß Ihro Röm. Kaiserl. Majest. durch die bekannte Patente vom 16 Jenn. die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaften Wolfstein, Haag, Schwabeck, Halß und andere darinn benennte, zur bayerschen Erbschaft gehörige Bezirke und Güter sogleich und aus eigener Macht für erledigte Rs. Mannlehne erkläret, sie mit Ihren Haustruppen besetzen, und sich darinn huldigen lassen. Denn da noch gar nicht ausgemacht ist, ob diese Distrikte würkliche Reichsmannlehne sind, sondern vielmehr nach allen bekannten Umständen glaublich ist, daß sie entweder zu dem Umfange des bayerischen Mannslehns, oder zu der Allodialerbschaft gehören, so hätten Ihro Röm. Kaiserl. Majestät billig dem Herrn Churf. zu Pfalz als Universalerben den Besitz davon lassen und hiernächst auf eine Reichsverfassungmässige Art untersuchen und ausmachen lassen sollen, ob mehrgedachte Stücke zu dem bayerischen Mannlehn, oder Allodio gehören, oder ob sie wirklich erledigte Reichslehn sind. Wenn letzteres ausgemacht gewesen, alsdann würde erst die Frage entstanden seyn, ob solche zum Reichseigenthum

Das bayerische Haus hat Leuchtenberg vermöge der Anwartschaft von 1636. Wolfstein Kraft einer Expectanz v. 1562. Haag ebenfalls vermöge Expectanz von 1555. Schwabeck Kraft einer Einlösung v. 1503. Halß vermöge eines von Kais. Majest. begnehmigten Ankaufs von 1517. und eben so auch alle übrige von Ihro Kaiserl. Maj. in dem Parent vom 16ten Jenner eingezogene Reichslehen nicht nur lang nach der Abtheilung von dem pfälzischen Hause, sondern nur für sich und ihre Lehen Descendenz allein erhalten, wie die in dem Reichs Archiv vorhandene Lehenbriefe ausweisen.

Da nun dermalen derjenige Stamm in seiner Lehensdescendenz ausgegangen ist, welchem die besagte Lehen allein verliehen gewesen sind, so hatten Ihro Kaiserl. Maj. nicht nur das Recht sondern auch die Wahlcapitulationsmässige Pflicht auf sich diese Lehen in ihrem und des Reichs Namen einzuziehen. Weder in der Wahlcapitulation noch sonst in einem Reichsgesetze wird erfodert, daß der Kaiser bis auf eine vorgegangene Reichsberathschlagung mit der Einziehung solcher Lehen zu warten, und einstweilen den sich als Universalerben darstellenden Reichsstand in dem Besitz und Genussen lassen solle. Es ist gar nicht begreiflich wie der Herr Verfasser einen solchen

noch

einzuziehen, oder anderen zu verleihen wären, welches letztere nach dem Art. I. §. 2. der Wahlkapitulation nicht anders als mit Einwilligung der Churfürsten und Fürsten geschehen soll.

dasselbe dem Herrn Herzoge die geboten hat, dennoch die einstweilige Besitzergreifung nicht gestatten will, weil dadurch das Recht und die künftige Einrückung des Herrn Herzogs unendlich schwerer gemacht würde, hier aber wo es auf die Rechte des Kaisers und Reichs ankömmt, könne und solle dem Prätendenten der Genuß und Besitz vorausgelassen werden, und dann erst die legale Entscheidung nachfolgen.

Gleichwie also die Kaiserl. Majest. zu dieser Einziehung allerdings befugt gewesen ist, also war auch die von Allerhöchst derselben vorgenommene Huldigung die rechtliche Folge davon. Kein anderer Reichsstand hat sich noch gegen dieses gerechte Kaiserl. Verfahren beschweret, und selbst der Herr Kuhrfürst von Pfalz als Universalerbe hat dagegen nicht die geringste Vorstellung gemacht, sondern vielmehr die Heimfälligkeit dieser Neoacquisitorum dadurch öffentlich anerkennet, daß höchstderselbe sowohl durch ein Bittschreiben an die Kaiserl. Majest. als auch durch Circularschreiben an alle Reichsmitstände die Vergleichung dieser Lehen ex nova gratia angesuchet haben.

Der Umstand aber, daß die Kaiserl. Maj. besagte Lehen durch ihre Haustruppen habe besetzen lassen, ist ganz und gar Wahrheitswidrig; indem nicht nur zu dieser Besitznehmung und Huldigung gar keine Truppen gebraucht, sondern auch zum voraus erkläret worden, daß nöthigen Falls Kaiserl. und Kreißtruppen dazu verwendet werden würden.

Vor allen treten hier der Art. 3. §. 2. ingleichen der Artikel 11. §. 23. der Wahlkapitulation ein, in welchem Ihro Röm. Kaiserl. Maj. versprochen haben in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hohem Präjudiz und weitem Aussehen sind, des Raths der Kuhrfürsten, auch nach Gelegenheit der Fürsten und Stände sich zu bedienen,

noch von keinem Publicisten angeführten Satz dahin stellen könne, da doch derselbe oben zu Gunsten des Herrn Herzogs von Zweybrücken eine ganz andere Sprache führet, und dem Erzhause Oesterreich, ungeachtet legalen Entscheidungswege an-

Es ist nicht genug, daß eine Sache das Reich angehe, sondern es muß selbe auch von hohem Präjudiz und weitem Aussehen seyn, wenn ein vorläufiger Rath der Kuhrfürsten und nach Gelegenheit der Fürsten und Stände erforderlich befunden wird.

Wer wird aber in der gegenwärtigen Angelegenheit ein so hohes Präjudiz und weites Aus-

se-

und ohne dieselbe nichts vorzunehmen. Ist jemals eine wichtige das Reich betreffende Sache von hohem Präjudiz und weitem Aussehen gewesen, so ist es gewiß die gegenwärtige bayrische Erbfolge, bey der es auf die Erhaltung oder Zerreissung eines Churfürstenthums, und zweyer wichtiger Herzogthümer des Reichs, und durch die Folge auf den Bestand der ganzen Reichsverfassung ankommt. Man hätte also billig erwarten sollen, daß Ihro Röm. Kaiserl. Maj. in dieser höchstwichtigen Sache nichts ohne Beywirkung des Reichs würden vorgenommen, sondern, dieselbe vielmehr an das versammelte Reich gebracht haben. Bekanntermassen aber ist seit vier Monaten, nach dem Absterben des Herrn Churfürsten von Bayern dergleichen nicht geschehen. Man muß hoffen, daß da diese durch alte irrige Ansprüche in Verwirrung und Dunkelheit gerathene Sache nunmehro gehörig aufgekläret ist, sie durch Vergleiche und andere Reichssatzungsmässige Mittel, auf den gehörigen Weg und in den rechtmässigen Stand wird eingeleitet und versetzet werden.

sehen antreffen. Es ist 1mo um keine Zerreissung eines Kuhrfürstenthums zu thun, da die bayertschen Lande nie ein Kuhrfürstenthum waren, und die bayerische Kuhr einzugeben hat. 2do. Die Reichsverfassung erhält dadurch weder eine wesentliche Veränderung, noch weniger einen Nachtheil, da alles nur darauf ankömmt, ob ein Reichsstand alle bayerische Lande, oder noch ein anderer Reichsstand einen Theil davon besitzen solle. 3tio. Die Reichsanlagen, die Kreißverfassung, die Präsentationen zum Kammergericht bleiben in ihrer vorigen Gestalt, wie solches das Erzhaus Oesterreich bereits zugesichert, und alle diese Jura dem Kuhrhause Pfalz überlassen, so wie dieses auch alle onera auf sich genommen hat. 4to. Da die zwey ansprechenden Theile nämlich Pfalz und Oesterreich ihre Ansprüche durch einen gütlichen Vergleich auseinander gesetzet, und solches Sr. Röm. Kaiserl. Majest. angezeiget haben, so konnten dieselben keinen Anstand nehmen, es dabey bewenden zu lassen, und hatten also bey dieser friedlichen Berichtigung besagter Successionssache keine Ursach den Rath der Kuhrfürsten oder übrigen Stände abzufordern. 5to. Die Forderungen des Kuhrhauses Sachsen, und die Beschwerführung des Herrn Herzogs von Zweybrücken sind Gegenstände, welche ihrer Eigenschaft nach nicht für das Kuhrfürstliche Collegium, sondern für das Reichsgericht, oder sonst Reichsverfassungsmässigen Austrag gehören, und alldort ihre legale Entscheidung zu erwarten haben. 6to. Als das Herzogthum Sachsen Lauenburg an das

Kuhr-

Kuhrhaus Braunschweig durch einen oberstrichterlichen Ausspruch Salvo petitorio gelanget, und die Herzogthümer Bremen und Verden von der Krone Schweden an Kuhr Braunschweig abgetreten worden, hatte der Kaiser wegen Einführung der Votorum lediglich eine Anzeige, im ersten Falle von dem richterlichen Ausspruche, im zweyten, von der geschlossenen Convention an den Reichstag gelangen lassen, ohne daß es jemanden eingefallen wäre, in diesem und noch mehrern derley Fällen eine vorläufige positive Rathseinholung vom kuhrfürstlichen Collegio zu fordern.

Mit einem Worte niemand wird in der gegenwärtigen Successionssache bis dahin ein hohes Präjudiz oder ein weites Aussehen, mithin den Fall der in der Wahlcapitulation enthaltenen Disposition antreffen.

Nro. II. Auszug des Theilungsbriefes zwischen Kaiser Ludwig von Bayern an einem, und seinen Vettern, den Pfalzgrafen, am andern Theil, zu Pavia 1329. so stehet in des bayerschen Archivarii Aettenkhovers Geschichte von Bayern und in Olenschlagers Erläuterung der güldenen Bulle.

Wür sullen auch Unser Herrschaft, Vest und Gut niemand geben, noch verkauffen, vnd was Wür ye Verkauffen miessen, die sullen wir Ine zekauf geben, und anders niemand, das sullent sy vns herwider thun. Wir sullen auch Vnser Herrschaft, bürg, stet, noch gut niemand Leihen, Versetzen noch Verwexlen mit genärdt auf Ihrn schadn desselb sullen sy uns herwider thun.

Und ob Wür vnser tail: oder vnser erben on Erben Verfaren, so sullen vnser Land-Leut: und Herrschaft: und die Wal des Reichs auf sy: und ihr Erben gevallen, vnd Erben, auch sullen herwieder ir Land, Leut-und Herrschaft: vnd die Wal des Reichs auf vnsern tail:, vnd vnser Erben gevallen: vnd erben, Ob sy on erben Verfarn.

Nro. III. Auszug des erneuerten Hausvertrages der Churfürsten von Bayern und Pfalz im September 1766.

1mo. Gleichwie der zwischen Kaiser Ludewig IV. und seinen dann seines Bruders Pfalzgrafen Rudolphs Söhnen, als den Stamm-Vätern Unser beeder Häuser zu Pavia im Jahr 1329. an St. Oßwalds Tag getroffene, und mit Beybriefen von den Churfürsten und dem römischen Reich bestättigt und angenommener Theilung und Erbeinigungs-Vertrag bey allen übrigen nachgefolgten Haus-Unions und Erbverbrüderungserneuerungen zum Grund genommen worden, und das eigentliche pragmatische Hausgesetz unserer Voreltern ist, welches schon von der Zeit an, da Bayern und Pfalz zusammen, nach denen gemeinen Lehen-

rech-

rechten also hergebracht und durch beständige Observanz für und für beobachtet worden ist, dergestalten, daß die unter den Mannsstämmen vertheilt altväterliche Stammgüter und Lande mit denenjenigen, so nach der Hand an Lehne, oder eigen weiter erobert worden, unter der beständigen Erbeinigungsverbindlichkeit vereiniget verblieben, und mit Ausschluß der weiblichen Descendenz an den überlebenden Mannsstämmen von einer Linie auf die andere zurückgefallen sind: wie es sich bald darauf Anno 1340. mit der Erbschaft des Landes in Niederbayern zugetragen hat; als wird gedacht pragmatisches Hausgesetz auch Unsers Orts allhier bey gegenwärtig vorhabender Erbeinigungserneuerung zum Grund genommen, und zufolg desselben Inhalts, zuvorderst alle mit Namen benannte Lande, Herrschaften, Pfleg- und Landgerichte, Städt, Märkt, Schlösser und Güter, mit ihrem ganzen Umfang und Zugehörungen, in Bayern, und am Rhein, in der Oberen Pfalz, in Schwaben, oder wo sie sonst gelegen, auch das Land in Niederbayern, so weit Wir im Innhaben, und solches zu gewehren im Stande sind, wiederum auf das neue versichert und mit dem beständigen pacto mutuæ successionis wiederhohlter belegt.

Nro. IV. Auszug aus der zu Wien herausgekommenen Druckschrift, so den Titul führet: Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succession in die von dem verstorbenen Churfürsten Maximilian Joseph rückgelassene Länder und Güter.

Der Lehnbrief vom (10. März) 1426. lautet also: „Wir Sigmund — — — bekennen und thun kunt — — — das für uns kommen ist der Hochgeborn Albrecht Herzog zu Oesterreich und Margraue zu Merhern vnser lieber Sun und Fürste, vnd hat uns diemutüglichen gebeten, daß wir In sin recht, das er am dem Niederland zu Bayern hat oder haben sol, zu verleihen und zu reichen gnedicglich geruhten, des haben wir angesehen solch sin redlich vnd demütig bete, und auch betracht nutz, getrew vnd willige Dienste, die vns der vorgenant Herzog Albrecht offt willicglich getan hat, teglich tut, vnd fürbaß tun sol und mag. Dorumb mit wolbedachtem mute, gutem Rate, vnserr Fürsten und getreuen vnd rechter wissen haben wir dem vorgenannten Albrechten sin Recht, das er zu dem vorgenanten Land in Niderbayern hat, oder haben sol, gnedicglich gericht vnd gelihen, reichen vnd lieher. im das von Römischer Kuniglicher macht in Craft diß Briefs, so uil wir im dann von rechtwegen doran lihen sollen oder mogen von uns und dem Riche mit samt sinen Erben zu lehen zu haben zu halden, vns des zu gebrauchen vnd zu geniessen als solicher Lehen recht ist &c. „

Es hat auch besagter Herzog Albrecht wirklich die Lehenspflicht abgeleget, wie solches in dieser Urkunde mit folgenden Worten angemerket wird: „ vnd hat auch der vorgenannt Herzog Albrecht gewonnliche eide vnd Gelübde doruff getan, als dann eyner des Reichsfürste von solichen lehen pflichtig ist zutun. „

§. 11. Nachdem also Kaiser Siegmund dem Herzoge Albrecht samt seinen Erben die wirkliche Belehnung ertheilet, und von ihm die gewöhnliche Lehenspflicht aufgenommen hatte, errichtete derselbe mit besagtem Herzoge den 21. März 1426. einen feyerlichen Vertrag, wie es nämlich mit der Succession in Niederbayern gehalten, und unter welchen Bedingnissen dieses Land dem Herzoge Albrecht, seinen Kindern oder dessen übrigen Erben anzufallen hätte.

Dieser Vertrag ist die oben §. 1. gemeldte zweyte und eigentlich diejenige Urkunde, auf welche sich Struvius in seinem Corpore historiæ beziehet. Es wird darinnen die Eröffnung und Fälligkeit der niederbayerischen Lande in folgenden deutlichen Worten als richtig vorausgesetzet: „ Sintemalen uns der allmächtige Gott zu Römischer kuniglicher Wirdigkeit erhobet, und damit miltiglich gezieret hat, dasselbe Reich zu verwesen, vnd ob wir andern vnsern vnd des Reichs pflichtig sein des Rechten zu helfen, vnd einen yglichen, worzu er recht hat, zu furdern, so sein wir vns vnd demselben Reiche besunder verbunden vnsere Recht einzubringen, und damit das Rich zu wirdigen, vnd seine zugehorung zu erfordern. Wann nu vom göttlichen Verhengnuß das Niderland zu Niderbayern nach redlichem vnd gotlichen Anfall an uns vnd das heilig Romische Reich kommen und gevallen ist &c. „

Hierauf tritt der Kaiser mit dem besagten Herzoge Albrecht in folgende Teyding.

1mo. Erkläret der Kaiser (ich gebrauche mich hier durchgehends der eigenen Worte der Urkunde) daß er so lang er lebe, Herr dieses Landes seyn wolle; der Herzog Albrecht aber solle unverrückter Verweser desselben verbleiben.

2do. Wann der Kaiser männliche Erben gewinnen würde, so sollen diese zu dem Besitz dieses Landes kommen; würde er aber keine Mannserben zurücklassen, so sollen dieselben Lande Niederbayern ansterben und erben auf seine Tochter Elisabeth Herzoginn zu Oesterreich des Herzogs Albrechts Gemahlinn.

3tio. Sollen diese Lande auf die Erben, welche Herzog Albrecht mit der Elisabeth gewinnen würde, fallen; solltten aber

4to. Alle Mannserben der Herzogin Elisabeth abgehen, so mögen die Söhne und Erben des Herzogs Albrechts von einer anderen Gemahlin dieses Land erben, haben und besitzen.

1to. Sollte also der Kaiser und auch die Herzogin Elisabeth ohne Leibeserben abgehen, so solle dann das vorgenannte Land Niederbayern lediglich und mit aller Herrlichkeit an den vorgenannten Herzog Albrechten und seine Erben geuallen &c,

---

No. V. Schreiben Kaiser Sigismund an die Herzoge von Bayern und Oesterreich, 1426.

Sigismund ꝛc. Hochgebohrnen lieben Oheimen und Fürsten, Uns hat der Hochgebohrne Ludwig Pfalz-Graf bey Rin; Herzog in Bayern, und Graf zu Martey, unser lieber Oheim und Fürst, gebeten, Im ein Investitur und Insatzung-Brief in das Fürstenthum, Herrschaft und Lehen, und was dazu gehöret, des Landes zu Nie-

der-

ber-Bayern zu geben nach der gulden Bull ußweißung. Wann wir Euch Nu Euer Recht, die Ir an dem Niederland zu Bayern meint zu haben, Euch verliehen haben, darumb haben wir Im das geweigert und verzogen, doch Im unschedlich an seinen Rechten. Durch des Rechtens willen lassen an Euch und auf das, ob ihr ichtes darin zureden oder zutragen hett, das Ir darinn gewarnet seyt, und darumb verkinden wir Euch das, also daß Ihr Euch darnach wisset zu richten. Geben zu Ofen am Samstag nach Sanct Lucastag Anno 1426.

Inschrift. An Herzog Ernsten, Wilhelm und Heinrichen von Bayern, desgleichen Herzogen Albrechten von Oesterreich.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen über das Recht der bayerischen Erbfolge

[S.l.] 1778

Germ.g. 641 s-1#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11005486-3
VD18 15259366-001